

<p>Landratsamt Kronach Güterstraße 18 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>amtes Kronach vom 25.10.2006, Nr. 360-641/1-187/98, für die Hochwasserfreilegung und den ökologischen Ausbau der Föritz durch den Bezirk Oberfranken, der u. a. auch das Auflassungsverfahren für die „Zapf'sche Mühle“ beinhaltet, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 13.12.2005, Nr. 360-641/1,640/0-276/06 um fünf Jahre, bis zum Ablauf des 27.12.2011, verlängert. Wurde oder wird das Vorhaben bis zum Ablauf des 27.12.2011 nicht begonnen, so tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wobei eine nochmalige Verlängerung nicht möglich ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der geplante Hochwasserschutz nicht verwirklicht werden, was im Entwicklungskonzept berücksichtigt werden sollte. Das auf S. 105, Fotos unten, angedachte Umlaufgerinne stellt einen Gewässerausbau dar, der wasserrechtlich zu behandeln wäre (Planfeststellung mit oder ohne Umweltverträglichkeitsprüfung oder Plangenehmigung).</p> <p>Das auf S. 105, Fotos unten, angedachte Umlaufgerinne stellt einen Gewässerausbau dar, der wasserrechtlich zu behandeln wäre (Planfeststellung mit oder ohne Umweltverträglichkeitsprüfung oder Plangenehmigung).</p> <p>Für alle geplanten, den 60-m-Bereich der Föritz oder der Steinach betreffenden Anlagen, die nicht der Benutzung der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, besteht Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG, es sei denn, es ist eine Baugenehmigung erforderlich.</p> <p>Sofern und soweit wasserrechtliche Benutzungen, z. B. Entnehmen oder Ableiten von Wasser, Einleiten von Abwasser, Aufstauen) oder ein Befahren von Gewässern konkret geplant sein sollten, wird allgemein auf die eventuelle wasserrechtliche Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht hingewiesen.</p>	<p>Es wird ferner der Hinweis des Landratsamtes Kronach zur Kenntnis genommen, dass „das nordöstlich liegende Wasserschutzgebiet des Marktes Mitwitz (...) vom Geltungsbereich des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nicht betroffen“ wird, sich „aber in unmittelbarer Nähe“ befindet (vgl. beiliegende Pläne). Die Empfehlungen des Landratsamtes Kronach, auch darauf bei Planungen ggf. mit abzustellen, wird aufgegriffen.</p> <p>Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 10 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB erinnert das Landratsamt Kronach an das nordöstlich liegende Wasserschutzgebiet des Marktes Mitwitz. Das Wasserschutzgebiet ist im ANHANG kartographisch dargestellt. Das Landratsamt Kronach empfiehlt, dies bei Planungen ggf. zu berücksichtigen.</i></p> <p>Die Hinweise zur Föritz und dem geplanten Hochwasserschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Hier bleibt zunächst der Ausgang des laufenden Verfahrens abzuwarten. Bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Föritz wird eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 10 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB erinnert das Landratsamt Kronach an das Verfahren zum Hochwasserschutz Obere Föritzau:</i></p> <p><i>Der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Kronach vom 25.10.2006, Nr. 360-641/1-187/98, für die Hochwasserfreilegung und den ökologischen Ausbau der Föritz durch den Bezirk Oberfranken, der u. a. auch das Auflassungsverfahren für die „Zapf'sche Mühle“ beinhaltet, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 13.12.2005, Nr. 360-641/1,640/0-276/06 um fünf Jahre, bis zum Ablauf des 27.12.2011, verlängert. Wurde oder wird das Vorhaben bis zum Ablauf des 27.12.2011 nicht begonnen, so tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wobei eine nochmalige Verlängerung nicht möglich ist.</i></p> <p>Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 105 / Randspalte aufgenommen:</p>
--	--	---

<p>Landratsamt Kronach Güterstraße 18 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p><b>4. Abfallwirtschaft</b></p> <p><b>4.1. Abfallwirtschaft allgemein</b></p> <p>Die Umgestaltungsmaßnahmen (Umbau von Verkehrsflächen, Nutzungskonzept für Brachflächen) im festgelegten Stadtumbaugebiet finden weitestgehend im bereits bebauten Bereich statt. Es werden daher nur allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung bei der Neugestaltung gegeben:</p> <p>Aus Sicht der Abfallwirtschaft sollten bei Gestaltungsmaßnahmen im Ortsbereich auch ausreichend große Stellflächen für Müll- und Wertstoffbehälter vorgesehen werden. Dies gilt sowohl für öffentliche Abfallbehälter wie auch für die Müll- und Wertstoffbehälter bei den einzelnen Anwesen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, in die Umgebung integrierte Stellflächen für Altglas- und Dosencontainer vorzusehen. Bei der Gestaltung der Verkehrsflächen sind Verengungen durchaus sinnvoll. Allerdings sollte gewährleistet bleiben, dass die Durchfahrtsbreite für die üblicherweise eingesetzten Müllfahrzeuge ausreichend ist. Gleiches gilt für die Anlage von Plätzen und Wendeanlagen (Bepflanzungen). Dabei sollten ausreichend Reserveflächen erhalten werden, da insbesondere bei winterlichen Straßenverhältnissen die Schneemassen die Straßen zusätzlich verengen. Auf die entsprechenden Vorgaben (früher Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen -EAE-, jetzt Richtli-</p>	<p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Landratsamt Kronach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Das auf S. 105, Fotos unten, angedachte Umlaufgerinne stellt einen Gewässerausbau dar, der wasserrechtlich zu behandeln wäre (Planfeststellung mit oder ohne Umweltverträglichkeitsprüfung oder Plangenehmigung). Für alle geplanten, den 60-m-Bereich der Föritz oder der Steinach betreffenden Anlagen, die nicht der Benutzung der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, besteht Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG, es sei denn, es ist eine Baugenehmigung erforderlich. Sofern und soweit wasserrechtliche Benutzungen, z. B. Entnehmen oder Ableiten von Wasser, Einleiten von Abwasser, Aufstauen) oder ein Befahren von Gewässern konkret geplant sein sollten, wird allgemein auf die eventuelle wasserrechtliche Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht hingewiesen.</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 100 aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Landratsamt Kronach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Aus Sicht der Abfallwirtschaft sollten bei Gestaltungsmaßnahmen im Ortsbereich auch ausreichend große Stellflächen für Müll- und Wertstoffbehälter vorgesehen werden. Dies gilt sowohl für öffentliche Abfallbehälter wie auch für die Müll- und Wertstoffbehälter bei den einzelnen Anwesen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, in die Umgebung integrierte Stellflächen für Altglas- und Dosencontainer vorzusehen.</i></p> <p><i>Bei der Gestaltung der Verkehrsflächen sind Verengungen durchaus sinnvoll. Allerdings sollte gewährleistet bleiben, dass die Durchfahrtsbreite für die üblicherweise eingesetzten Müllfahrzeuge ausreichend ist.</i></p> <p><i>Gleiches gilt für die Anlage von Plätzen und Wendeanlagen (Bepflanzungen). Dabei sollten ausreichend Reserveflächen erhalten werden, da insbesondere bei winterlichen Straßenverhältnissen die Schneemassen die Straßen</i></p>
--	---	---

<p>Landratsamt Kronach Güterstraße 18 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>nien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wird verwiesen.</p> <p><b>4.2. Altlasten, Bodenschutz</b> Im festgesetzten Stadtumbaugebiet sind derzeit keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen kartiert. Sollten zur Verwirklichung des Konzepts Tiefbauarbeiten notwendig und dabei bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so wäre unverzüglich das Landratsamt Kronach zu verständigen, um weitere Schritte abzustimmen. Soweit zu einzelnen Vorhaben (Abbruchmaßnahmen, Bauvorhaben) detaillierte Stellungnahmen erforderlich werden, werden diese im jeweils durchzuführenden Genehmigungsverfahren abgegeben.</p> <p>Es wird gebeten, eine erneute Beteiligung durchzuführen, sobald ein detaillierterer Planungsstand vorhanden ist. ...“</p>	<p><i>zusätzlich verengen. Auf die entsprechenden Vorgaben (früher Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen -EAE-, jetzt Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wird verwiesen.</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass im vorgesehenen Stadtumbaugebiet derzeit keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen kartiert sind. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 27 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Landratsamt Kronach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Im festgesetzten Stadtumbaugebiet sind derzeit keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen kartiert. Sollten zur Verwirklichung des Konzepts Tiefbauarbeiten notwendig und dabei bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so wäre unverzüglich das Landratsamt Kronach zu verständigen, um weitere Schritte abzustimmen. Soweit zu einzelnen Vorhaben (Abbruchmaßnahmen, Bauvorhaben) detaillierte Stellungnahmen erforderlich werden, werden diese im jeweils durchzuführenden Genehmigungsverfahren abgegeben.</i></p> <p>Die Bitte, eine erneute Beteiligung durchzuführen, sobald ein detaillierterer Planungsstand vorhanden ist, wird aufgegriffen.</p>
<p>05.</p>	<p>Gesundheitsamt im Landratsamt Kronach</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>
<p>06.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacher Str. 15 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p>	<p>„... Zu ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Städtebauliche Entwicklungskonzept lediglich einen groben Rahmen für die künftige Entwicklung darstellt. Auch wenn z.B. einzelne Maßnahmen vorgeschlagen werden, bleiben die verfahrensmäßigen und technischen Details der Ausführung dieser Maßnahmen späteren Planungsschritten vorbehalten. Dort ist auch die Berücksichtigung der entsprechenden öffentlichen und privaten Belange zu konkretisieren. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nachfolgend behandelt und z.T. als Hinweise in das Städtebauliche Entwicklungskonzept eingearbeitet.</p>

06.	<p>Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacher Str. 15 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p><b>1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</b></p> <p>Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten wird dem Vorhabensträger ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p><b>2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete</b></p> <p>Die Vorhabensbereiche liegen außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorrangflächen, jedoch grenzt das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Mitwitz - festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 26.11.1990, Nr. 360-863-36/90 - unmittelbar im Nordosten an das Planungsgebiet an. Dieser Umstand ist bei den verschiedenen Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet zu beachten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die öf-</p>	<p>Die Hinweise zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass „der Vorhabensbereich (...) außerhalb ... bekannter Altlastenflächen“ liegt und „Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ... im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt“ sind.</p> <p>Die Empfehlung, hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach vorzunehmen, wird aufgegriffen.</p> <p>Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 27 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Wasserwirtschaftsamt Kronach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt. Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten wird dem Vorhabensträger ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.</i></p> <p>Die Hinweise zu Wasserversorgung und Wasserschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass die Vorhabensbereiche außerhalb „festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorrangflächen“ liegen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass „das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Mitwitz - festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 26.11.1990, Nr. 360-863-36/90 - unmittelbar im Nordosten an das Planungsgebiet“ angrenzt. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 11 / Randspalte aufgenommen:</p>
-----	---	--	---

<p>Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacher Str. 15 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>fentliche Wasserversorgung gesichert, da der Markt Mitwitz Trinkwasser von ausreichender Menge und Qualität über den eigenen Brunnen erhält.</p> <p><b>3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz</b> Die Abwassersammlung und -ableitung im Planungsgebiet in Mitwitz erfolgt im Trennsystem. Der Markt Mitwitz ist Mitglied im Abwasserzweckverband Steinachtal. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes. Für die Einleitungen des Niederschlagswassers in Mitwitz ist bisher noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden, auch liegen noch keine Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens vor. Es kann keine Aussage über die hydraulische Leistungsfähigkeit und über den Zustand der vorhandenen Kanäle getroffen werden. Vor der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen ist es zweckmäßig, erforderliche Sanierungen bzw. Erweiterungen am Kanalnetz durchzuführen. Dazu ist es notwendig, dass vorab die erforderlichen Planungsschritte durchgeführt werden müssen.</p>	<p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Wasserwirtschaftsamt Kronach folgende Hinweise:</i></p> <p><i>Die Vorhabensbereiche liegen außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorrangflächen, jedoch grenzt das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Mitwitz - festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 26.11.1990, Nr. 360-863-36/90 - unmittelbar im Nordosten an das Planungsgebiet an. Dieser Umstand ist bei den verschiedenen Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet zu beachten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die öffentliche Wasserversorgung gesichert, da der Markt Mitwitz Trinkwasser von ausreichender Menge und Qualität über den eigenen Brunnen erhält.</i></p> <p>Die Hinweise zu Abwassersammlung und -ableitung im Planungsgebiet in Mitwitz werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass „für die Einleitungen des Niederschlagswassers in Mitwitz (...) bisher noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden (ist), auch liegen noch keine Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens vor. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 11 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Wasserwirtschaftsamt Kronach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Die Abwassersammlung und -ableitung im Planungsgebiet in Mitwitz erfolgt im Trennsystem. Der Markt Mitwitz ist Mitglied im Abwasserzweckverband Steinachtal. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes. Für die Einleitungen des Niederschlagswassers in Mitwitz ist bisher noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden, auch liegen noch keine Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens vor. Es kann keine Aussage über die hydraulische Leistungsfähigkeit und über den Zustand der vorhandenen Kanäle getroffen werden. Vor der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen ist es zweckmäßig,</i></p>
---	---	--

<p>Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacher Str. 15 96317 Kronach</p>	<p><b>4. Oberirdische Gewässer</b> Der Umgriff des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2011 des Marktes Mitwitz (vgl. Abbildung 13a) befindet sich im Mündungsbereich der Föritz (Gewässer II. Ordnung) in die Steinach (Gewässer I. Ordnung) und wird dementsprechend von beiden Fließgewässern beeinflusst. Nördlich des Breitensees verläuft die Untere Föritz, ein Gewässer III. Ordnung. Weiterhin befinden sich im o. g. Bereich der Schultheisengraben, der Breitensee mit Ablaufgraben, diverse Teichanlagen und mehrere namenlose Gräben zur Steinach und Föritz. Das o. g. Gewässernetz bildet den wassersensiblen Bereich (vgl. Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ im Internetangebot des LfU unter <a href="http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_ebiete/informationsdienst/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_ebiete/informationsdienst/index.htm</a>), der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen („Sturzflut“) kommen kann. Aufgrund der Lage im Mündungsbereich und der Gewässernähe muss zudem mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden. Diese Umstände müssen bei der Ausplanung der Einzelvorhaben berücksichtigt werden. Die Überschwemmungsgebiete der Steinach und der Föritz wurden mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 17.07.2006 und 06.12.2006 festgesetzt. Die Verordnungen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete können im Internetangebot des Landratsamtes Kronach unter <a href="http://www.landkreis-kronach.de/buergerservice__landratsamt/dienstleistungen/wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete">http://www.landkreis-kronach.de/buergerservice__landratsamt/dienstleistungen/wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete</a> eingesehen werden. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete, die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die Errichtung von Mauern und Wallen, dauerhafte Ablagerungen, Bepflanzungen und das Erhöhen sowie Vertiefen der Erdoberfläche etc. untersagt. Die zuständige Behörde kann, unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG, abweichend davon wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilen.</p>	<p><i>erforderliche Sanierungen bzw. Erweiterungen am Kanalnetz durchzuführen. Dazu ist es notwendig, dass vorab die erforderlichen Planungsschritte durchgeführt werden müssen.</i></p> <p>Die Hinweise zu den Gewässern und Überschwemmungsgebieten wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass mit Blick auf vertiefende Planungen und spätere Maßnahmen die überschwemmungsrelevanten Faktoren bei der Ausplanung der Einzelvorhaben berücksichtigt werden müssen. Ebenso werden die Hinweise auf die Bestimmungen gemäß § 78 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sowie zu dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Kronach vom 25.10.2001, der mit Bescheid vom 13.12.2006 um fünf Jahre, bis zum Ablauf des 27.12.2011 verlängert wurde, zur Kenntnis genommen. Folgende ergänzende Absätze werden als Hinweis auf Seite 11 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Wasserwirtschaftsamt Kronach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Der Umgriff des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2011 des Marktes Mitwitz (vgl. Abbildung 13a) befindet sich im Mündungsbereich der Föritz (Gewässer II. Ordnung) in die Steinach (Gewässer I. Ordnung) und wird dementsprechend von beiden Fließgewässern beeinflusst. Nördlich des Breitensees verläuft die Untere Föritz, ein Gewässer III. Ordnung. Weiterhin befinden sich im o. g. Bereich der Schultheisengraben, der Breitensee mit Ablaufgraben, diverse Teichanlagen und mehrere namenlose Gräben zur Steinach und Föritz.</i></p> <p>Siehe weitere Ausführungen im ANHANG: Besondere Erläuterungen zu Überschwemmungsgebieten und zum Hochwasserschutz.</p>
--	---	---

<p>Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacher Str. 15 96317 Kronach</p> <p>Schreiben vom 01.06.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Für die entsprechenden Einzelmaßnahmen müssen hierfür aussagekräftige Antragsunterlagen und Nachweise beim Landratsamt Kronach zur Genehmigung eingereicht werden. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, wie z. B. Parkplätze, Zugänge zum Gewässer, Uferwege, Kanäle und Leitungen, Gebäude, etc. sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen, insbesondere in Bezug auf den Hochwasserabfluss, zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht dieser Anlagen gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG im 60 m-Bereich der Steinach und der Föritz wird hingewiesen. Für den geplanten Hochwasserschutz des Marktes Mitwitz und den ökologischen Ausbau der Föritz existiert ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Kronach vom 25.10.2001, der mit Bescheid vom 13.12.2006 um fünf Jahre, bis zum Ablauf des 27.12.2011, verlängert wurde. Sollte der Plan zur Ausführung kommen, muss dieser in seiner Gesamtheit umgesetzt und alle Auflagen und Bedingungen bei der Verwirklichung beachtet werden. Die Umsetzung von einzelnen Teilmaßnahmen der Planfeststellung innerhalb des Entwicklungskonzeptes ist nicht zulässig, weil der festgestellte Plan als Gesamtkonzept mit notwendigen Ausgleichmaßnahmen konzipiert wurde. Die geplanten Vorhaben des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes innerhalb des planfestgestellten Bereiches, insbesondere die Vorhaben im Handlungsfeld Umwelt und Naherholung (u. a. Schlüsselmaßnahme 2.2 „Pfleger und Neuordnung der unteren Föritzauen“), dürfen nicht mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses kollidieren und müssen rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmt sowie wasser- bzw. baurechtlich behandelt werden. Sollten direkt an den Gewässern oder deren Ufer Maßnahmen, welche die Abflussverhältnisse beeinträchtigen, durchgeführt oder Gewässer hergestellt oder beseitigt werden, sog. Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG, ist hierfür eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durch die zuständige Behörde (Landratsamt Kronach) erforderlich. Zur abschließenden abflusstechnischen Beurteilung der Einzelvorhaben ist die Planungsschärfe des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nicht ausreichend. Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Nebenbestimmungen werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren formuliert. ...-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen dass das Wasserwirtschaftsamt zurecht darauf hinweist, dass „zur abschließenden abflusstechnischen Beurteilung der Einzelvorhaben (...) die Planungsschärfe des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nicht ausreichend“ ist und „die aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Nebenbestimmungen (...) in den einzelnen Genehmigungsverfahren formuliert“ werden. Dies nimmt der Markt Mitwitz zum Anlass, die frühzeitige Konsultation und Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zu allen weiteren wasserrechtlich relevanten Fragen zu versichern.</p>
---	---	--

07.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Referat B IV Oberfranken/Unterfranken Schloss Seehof 96117 Memmelsdorf</p> <p>Schreiben vom 07.06.2011</p>	<p>„... Die Baumaßnahme betrifft den mittelalterneuezeitlichen Altstadtbereich von Mitwitz. Wir weisen darauf hin, daß Zonen im Bereich historischer Altorte, besonders in deren Kernbereichen, gemäß Art. 1,4 DSchG als hochrangige Bodendenkmäler zu bewerten sind. Sofern Sanierungs- und Umgestaltungsarbeiten eine Abtiefung um ca. 0,40 - 0,50 m nicht überschreiten, ist eine qualifizierte archäologische Begleitung o. g. Maßnahme nicht erforderlich. Tiefer eingreifende Maßnahmen kann das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, nur dann befürworten, wenn bauvorgreifend Sondagen zur archäologischen Befundung durchgeführt werden. Dabei vorgefundene Bodendenkmäler müssen sodann bauvorgreifend und sachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß bei den Arbeiten auftretende Fundgegenstände gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 DSchG umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen. Wir bitten darum, künftig in jeder weiteren Planungsphase erneut gehört zu werden. ...“</p>	<p>Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in jeder weiteren Planungsphase gehört werden möchte. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 24 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Die Baumaßnahme betrifft den mittelalterneuezeitlichen Altstadtbereich von Mitwitz. Wir weisen darauf hin, daß Zonen im Bereich historischer Altorte, besonders in deren Kernbereichen, gemäß Art. 1,4 DSchG als hochrangige Bodendenkmäler zu bewerten sind. Sofern Sanierungs- und Umgestaltungsarbeiten eine Abtiefung um ca. 0,40 - 0,50 m nicht überschreiten, ist eine qualifizierte archäologische Begleitung o. g. Maßnahme nicht erforderlich. Tiefer eingreifende Maßnahmen kann das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, nur dann befürworten, wenn bauvorgreifend Sondagen zur archäologischen Befundung durchgeführt werden. Dabei vorgefundene Bodendenkmäler müssen sodann bauvorgreifend und sachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß bei den Arbeiten auftretende Fundgegenstände gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 DSchG umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen.</i></p>
08.	<p>Robert Pick Bayerisches Amt für Denkmalpflege</p> <p>Schreiben vom 12.05.2011</p>	<p>„... Mit Anschreiben des Herrn Bürgermeisters vom 26.04.2011 haben Sie dem Landesamt Kopien von Teil 1 und 2 des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Markt Mitwitz mit der Bitte zukommen lassen, Anregungen zum Entwurf bis spätestens 06.06.2011 zukommen zu lassen. Da das Thema Denkmalpflege in der Ausarbeitung nicht vorkommt, ist es schwierig, über die generelle Anregung hinaus, diesem Thema den erforderlichen Raum zu geben und wenigstens auf den Denkmalbestand in Form eines Auszuges der Denkmalliste und Abbildung einer Denkmalkarte hinzuweisen, weitere Anregungen mitzuteilen. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Folgende Ergänzungen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes werden vorgenommen: Im ANHANG wird eine Liste der Denkmäler eingeordnet, ebenso werden die Baudenkmäler in einer Karte dargestellt.</p>



<p>09.</p>	<p>Staatliches Bauamt Bamberg Kasernstraße 4 96049 Bamberg</p> <p>Schreiben vom 28.04.2011</p>	<p>„... Wir bedanken uns für die Beteiligung am städtebaulichen Entwicklungskonzept des Marktes Mitwitz. Hinsichtlich der Einbeziehung der Bundes- und Staatsstraßen bitten wir um Berücksichtigung, dass die Bundes- und Staatsstraßen hinsichtlich ihrer Aufgaben im überörtlichen Straßennetz leistungsfähig und sicher bleiben müssen. Wir können auf den Bundes- und Staatsstraßen keiner Schaffung von kurzen Abschnitten, die nur Pkw-Begegnung zulassen, zustimmen. Dies würde zu vermehrtem Abgasausstoß, zu vermehrtem Lärm der abbremsenden und anfahrenen Fahrzeuge und zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs führen. Den touristischen Bestrebungen des Marktes Mitwitz bzw. einer Verbesserung der Lebensbedingungen in Mitwitz würde dies zuwiderlaufen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass für den Bundes- und Staatsstraßenverkehr bei Bus I Bus-Begegnungsverkehr mindestens 6,50 m Asphaltbefestigung bzw. 7,50 m zwischen den Borden benötigt werden. Im Gebiet des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Mitwitz planen die Straßenbaulastträger der Bundes- und Staatsstraßen derzeit keine Aus- oder Umbaumaßnahmen. Den Baulastträgern der Bundes- und Staatsstraßen dürfen durch die städtebaulichen Maßnahmen keine Aufwendungen entstehen. Städtebauliche Maßnahmen, die Belange von Bundes- und Staatsstraßen berühren, bitten wir mit uns abzustimmen. Bei der Maßnahme zur Schaffung der Parkplätze im Bereich des Wasserschlosses, bei der auch vorgesehen ist, den Zufahrtbereich zum Schloss zu verkleinern, bitten wir darauf zu achten, dass auch künftig auf der Staatsstraße in Richtung Wasserschloss linksabbiegende Fahrzeuge eine ausreichende Sicht (mind. 70 m) auf den Gegenverkehr haben müssen. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass zu berücksichtigen ist, „dass für den Bundes- und Staatsstraßenverkehr bei Bus I Bus-Begegnungsverkehr mindestens 6,50 m Asphaltbefestigung bzw. 7,50 m zwischen den Borden benötigt werden“. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 100 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Staatliche Bauamt Bamberg folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Wir bitten zu berücksichtigen, dass für den Bundes- und Staatsstraßenverkehr bei Bus I Bus-Begegnungsverkehr mindestens 6,50 m Asphaltbefestigung bzw. 7,50 m zwischen den Borden benötigt werden.</i></p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass „bei der Maßnahme zur Schaffung der Parkplätze im Bereich des Wasserschlosses, bei der auch vorgesehen ist, den Zufahrtbereich zum Schloss zu verkleinern“ darauf zu achten ist, dass „auch künftig auf der Staatsstraße in Richtung Wasserschloss linksabbiegende Fahrzeuge eine ausreichende Sicht (mind. 70 m) auf den Gegenverkehr haben müssen“. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 107 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Staatliche Bauamt Bamberg folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Bei der Maßnahme zur Schaffung der Parkplätze im Bereich des Wasserschlosses, bei der auch vorgesehen ist, den Zufahrtbereich zum Schloss zu verkleinern, bitten wir darauf zu achten, dass auch künftig auf der Staatsstraße in Richtung Wasserschloss linksabbiegende Fahrzeuge eine ausreichende Sicht (mind. 70 m) auf den Gegenverkehr haben müssen.</i></p>
------------	--	---	---

<p>10.</p>	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Nonnenbrücke 7a 96047 Bamberg</p> <p>Schreiben vom 24.05.2011</p>	<p>„... Zum städtebaulichen Entwicklungskonzept des Marktes Mitwitz nimmt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ortschaft Mitwitz, die Kern des Untersuchungsgebietes ist, ist in kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung einbezogen. Im Norden grenzt das Flurneuordnungsverfahren Neundorf-Schwärzdorf an den Ort Mitwitz an. In beiden Ortschaften, in Neundorf und in Schwärzdorf, wurden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt. Diesbezüglich sollte der Bericht in Kapitel 5 noch ergänzt werden. Im Süden des Gemeindegebietes werden in den Ortschaften Leutendorf und Horb a. d. Steinach Verfahren der Ländlichen Entwicklung durchgeführt. Im Verfahren Leutendorf sind Maßnahmen der Dorferneuerung vorgesehen, die entsprechend der Haushaltslage zur Umsetzung gebracht werden sollen. Auch diese Maßnahmen in Dorf und Flur sollten in Kapitel 5 (ab Seite 31) „Gemeindeteile und ihre Vernetzung“ mit aufgeführt werden. Beim Thema „Tourismus“ sollte auf die Vernetzung zu den umliegenden Orten hingewiesen werden. Die in den umliegenden Orten durchgeführten Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur fördern aus der Sicht des Amtes die Entwicklung des Tourismus im Hauptort Mitwitz wirkungsvoll. Generell bestehen aus Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung gegenüber dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept des Marktes Mitwitz keine Bedenken. ...“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass der Bericht in Kapitel 5 noch ergänzt werden soll. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 31 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i. V. mit § 139 BauGB gibt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Die Ortschaft Mitwitz, die Kern des Untersuchungsgebietes ist, ist in kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung einbezogen. Im Norden grenzt das Flurneuordnungsverfahren Neundorf-Schwärzdorf an den Ort Mitwitz an. In beiden Ortschaften, in Neundorf und in Schwärzdorf, wurden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt. Im Süden des Gemeindegebietes werden in den Ortschaften Leutendorf und Horb a. d. Steinach Verfahren der Ländlichen Entwicklung durchgeführt. Im Verfahren Leutendorf sind Maßnahmen der Dorferneuerung vorgesehen, die entsprechend der Haushaltslage zur Umsetzung gebracht werden sollen.</i></p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass beim Thema Tourismus auf die Vernetzung zu den umliegenden Orten hingewiesen werden soll. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 43 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i. V. mit § 139 BauGB gibt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken folgende Hinweise:</i></p> <p><i>Beim Thema „Tourismus“ sollte auf die Vernetzung zu den umliegenden Orten hingewiesen werden. Die in den umliegenden Orten durchgeführten Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur fördern aus der Sicht des Amtes die Entwicklung des Tourismus im Hauptort Mitwitz wirkungsvoll.</i></p>
------------	--	--	--

<p>11.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach Trendelstraße 7 95326 Kulmbach</p> <p>Schreiben vom 07.06.2011</p>	<p>„...Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bedeutung der Landwirtschaft (v.a. in den Ortsteilen) zeigt sich v.a. in den Bereichen Tourismus („Gäste auf dem Bauernhof“, Landschaft = Kulturlandschaft), Genussregion Oberfranken, Naherholung.</p> <p>Eine verstärkte Einbindung und Mitwirkung der Landwirtschaft sehen wir in den Bereichen Naherholung/Freizeitangebot (z.B. kultureller, land-, forst- und wasserwirtschaftlicher Lehr- / Erlebnispfad, Einbindung landwirtschaftlicher Anbieter), Gastronomie (regionale Erzeugnisse), Einkaufen (Bauernmarkt, Bauernladen im Ortskern =&gt; Nutzung leerstehender Gebäude), Events und Energie. Landwirte im Gemeindebereich sollten in diese Planungen und Netzwerke einbezogen werden.</p> <p>Bereich Forsten: Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Da im Teil I; Ziffer . „Analyse der Lage, Aussagen der Raumplanung und vorhandener Planungen“ unter „Aussagen vorhandener Planungen“ der bestehende Flächennutzungsplan angesprochen wird, wird angeregt, an dieser Stelle auch kurz zu erwähnen, dass der Markt Mitwitz Eigentümer von ca. 20 ha Wald ist, für dessen Bewirtschaftung ein verbindliches Forstbetriebsgutachten existiert. Eigene Planungen für den Untersuchungsbereich existieren nicht und sind auch nicht vorgesehen. ...“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass eine „verstärkte Einbindung und Mitwirkung der Landwirtschaft (...) in den Bereichen Naherholung/Freizeitangebot (z.B. kultureller, land-, forst- und wasserwirtschaftlicher Lehr- / Erlebnispfad, Einbindung landwirtschaftlicher Anbieter), Gastronomie (regionale Erzeugnisse), Einkaufen (Bauernmarkt, Bauernladen im Ortskern =&gt; Nutzung leerstehender Gebäude), Events und Energie“ gesehen wird. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass „Landwirte im Gemeindebereich ... in diese Planungen und Netzwerke einbezogen werden“ sollen. Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 43 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach folgende Hinweise, welche die bei den weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Eine verstärkte Einbindung und Mitwirkung der Landwirtschaft sehen wir in den Bereichen Naherholung/Freizeitangebot (z.B. kultureller, land-, forst- und wasserwirtschaftlicher Lehr- / Erlebnispfad, Einbindung landwirtschaftlicher Anbieter), Gastronomie (regionale Erzeugnisse), Einkaufen (Bauernmarkt, Bauernladen im Ortskern =&gt; Nutzung leerstehender Gebäude), Events und Energie. Landwirte im Gemeindebereich sollten in diese Planungen und Netzwerke einbezogen werden.</i></p> <p>Folgender ergänzende Absatz wird als Hinweis auf Seite 12 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach folgende Hinweise:</i></p> <p><i>Im Untersuchungsgebiet selbst befindet sich kein Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Ferner wird erwähnt, dass der Markt Mitwitz Eigentümer von ca. 20 ha Wald ist, für dessen Bewirtschaftung ein verbindliches Forstbetriebsgutachten existiert.</i></p>
<p>12.</p>	<p>Vermessungsamt Kulmbach - Außenstelle Kronach -</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>

13.	Polizeiinspektion Kronach  Schreiben vom 02.05.2011	„... Von Seiten der Polizei bestehen zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes keine Einwände. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände erhoben wurden.
14.	Agentur für Arbeit  Telefonat vom 03.05.2011	Keine weitere Rückäußerungen.	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände erhoben wurden.
15.	Staatliches Schulamt	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es liegt keine Stellungnahme vor.
16.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg  Schreiben vom 17.05.2011	„... Aus regionalplanerischer Sicht sind zum vorgelegten Entwurf Hinweise oder Anregungen nicht vorzubringen. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht wurden.
17.	Handwerkskammer für Oberfranken Kerschensteinerstraße 7 95448 Bayreuth  Schreiben vom 30.5.2011	<p>„... Wir haben das städtebauliche Entwicklungskonzept für Mitwitz mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Mitwitz gibt es derzeit 65 Handwerksbetriebe. Durch die Identifikation mit ihrem direkten Umfeld tragen die im Planungsgebiet ansässigen Handwerker zu dessen Lebensqualität und Nutzungsvielfalt bei. Wir begrüßen daher die im Handlungsfeld „Wirtschaft, Marketing und Kommunikation“ unter „Stärkung von Einzelhandel und Dienstleistungen“ geplante Stärkung des Bestandes dieser Betriebe. Darüber hinaus sollten aber auch Erweiterungsmöglichkeiten sicher gestellt werden. Ein Schlüsselfaktor nachhaltiger Zukunftssicherung und Infrastruktur ist die Erreichbarkeit der öffentlichen und touristischen Einrichtungen sowie der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe. Wir halten deshalb die Bereitstellung von genügend Kurzzeitparkplätzen im Ortskern für besonders wichtig, um den Bedürfnissen einer künftig von Senioren dominierten Gesellschaft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird dadurch einerseits die Lebensqualität der Bewohner und Besucher befördert, andererseits planerisch sichergestellt, dass die im Ort vorhandene Infrastruktur auch nachgefragt wird.</p> <p>Mit dem Handlungsfeld „Generationen und soziale Infrastruktur“ sowie den auf Seite 88 dargestellten Planungspunkten kommen Sie diesen Erfordernissen nach. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Entwicklung in Oberfranken größtenteils von bestehenden Betrieben bestimmt wird. Auffallend ist zudem, dass vor allem kleinere Betriebe neue, zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Deshalb plädiert die Handwerkskammer für eine besondere Bestandspflege der ortsansässigen Betriebe. Ins-</p>	<p>Die Ausführungen der Handwerkskammer für Oberfranken werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere werden mit Blick auf später durchzuführende Planungen und Maßnahmen die Hinweise zur Kenntnis genommen, dass im Ortskern genügend Kurzzeitparkplätze bereitgestellt werden sollen. Die positive Herausstellung des Handlungsfeldes „Generationen und soziale Infrastruktur“ sowie die Einschätzung, dass „die zu erwartende Attraktivität zur Sicherung der Erwerbsmöglichkeiten bestehender Betriebe in Mitwitz“ beiträgt wird ebenfalls mit Interesse zur Kenntnis genommen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 100 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt die Handwerkskammer für Oberfranken folgende Anregung, welche bei weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Ein Schlüsselfaktor nachhaltiger Zukunftssicherung und Infrastruktur ist die Erreichbarkeit der öffentlichen und touristischen Einrichtungen sowie der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe. Wir halten deshalb die Bereitstellung von genügend Kurzzeitparkplätzen im Ortskern für besonders wichtig, um den Bedürfnissen einer künftig von Senioren dominierten Gesellschaft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird dadurch einerseits die Lebensqualität der Bewohner und Besucher befördert, andererseits planerisch sichergestellt, dass die im Ort vorhandene Infrastruktur auch nachgefragt wird.</i></p>

	<p>Handwerkskammer für Oberfranken Kerschensteinerstraße 7 95448 Bayreuth</p> <p>Schreiben vom 30.5.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>besondere die durch die vorliegende Planung zu erwartende Steigerung der Attraktivität trägt zur Sicherung der Erwerbsmöglichkeiten bestehender Betriebe in Mitwitz bei. ..."</p>	
18.	<p>Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth</p> <p>Schreiben vom 13.05.2011</p>	<p>„... Die Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme für o. g. Planungsvorhaben haben wir erhalten und geprüft. Derzeit liegen uns keinerlei Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Untersuchungsgebietes von Bedeutung sind. Ebenfalls ergeben sich keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die Ansiedelung großflächigen Einzelhandels, was zum Ausweis eines Sondergebietes Handel führen würde. Sollte sich wider Erwarten diese Thematik kurzfristig ergeben, so bitten wir Sie, um Vorlage einer entsprechenden Planung, in der wir gesondert Stellung nehmen.  Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass gegen die Planungsvorhaben keinerlei Bedenken bestehen und wünschen Ihnen bei der Realisierung viel Erfolg. ...“</p>	<p>Die Ausführungen der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass gegen die Planungsvorhaben keinerlei Bedenken bestehen.</p>
19.	<p>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Kronach</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>
20.	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Kronach</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>
21.	<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz Coburger Str. 14 96268 Mitwitz</p> <p>Schreiben vom 09.05.2011</p>	<p>„... Der Landesbund für Vogelschutz - Verband für Arten und Biotopschutz (LBV) bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung.  Der LBV bittet im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Marktes Mitwitz folgende Punkte zu berücksichtigen.</p> <p>1. Wenn die Straßenbeleuchtung erneuert wird, sollte unbedingt folgende Faktoren berücksichtigt werden: Von den Laternen soll</p>	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Städtebauliche Entwicklungskonzept lediglich einen groben Rahmen für die künftige Entwicklung darstellt. Auch wenn z.B. als Maßnahme die Aufwertung des öffentlichen Raumes der Kronacher Straße / Coburger Straße in der Ortsmitte des Marktes Mitwitz vorgeschlagen wird, bleiben die Details der Ausführung dieser Maßnahme späteren Planungsschritten vorbehalten. Dort ist auch die Berücksichtigung der entsprechenden öffentlichen und privaten Belange zu konkretisieren. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Ausführungen des Landesbundes für Vogelschutz nachfolgend behandelt und z.T. als Hinweise in das Städtebauliche Entwicklungskonzept eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis zur Straßenbeleuchtung wird mit Blick auf später durchzuführende Fachplanungen und Maßnahmen an dieser Stelle zur</p>

<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz Coburger Str. 14 96268 Mitwitz</p> <p>Schreiben vom 09.05.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Licht nur nach unten auf die Straße abgegeben werden. Die Lichtfarbe soll im gelben Bereich liegen (580-560 nm). So kann die Lichtverschmutzung für Mensch und Tier minimiert werden. Bei Menschen wird das Krebsrisiko minimiert und bei Insekten insbesondere bei Verwendung von Geschlossenen Laternen die Mortalität. Der Einsatz von energiesparender Beleuchtung beispielsweise von LED-Lampen ist aus Kosteneffizienz und geringeren Auswirkungen auf das Klima zu bevorzugen. Wo möglich sollten Straßenlaternen teil- bzw. zeitweise abgeschaltet werden. Auf die Beleuchtung von Gebäuden, um diese in Szene zu setzen, ist zu verzichten. Weitere Informationen können den beigefügten Links entnommen werden.</p> <p>2. Entlang der Straßenzüge regen wir die Neupflanzung von Laubbäumen insbesondere Eichen und Linden zur Aufwertung des Straßenbildes an. Zugleich bieten diese Bäume Lebensraum für landkreistypische seltene epiphytische Flechten wie <i>Ramalina fraxinea</i> und <i>Calicium adpersum</i> und ersetzen in den letzten Jahren gefällte Eichen.</p>	<p>Kenntnis genommen. Dabei wird vorsorglich zu bedenken geben, dass im Zuge einer später durchzuführenden Planungen zur Erneuerung z.B. der Coburger Straße / Kronacher Straße alle für die Aufwertung relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen z.B. auch eine für die Erlebbarkeit und Aufenthaltsqualität der Ortsmitte maßgebliche Beleuchtung. Hier ist abzuwägen zwischen dem vom Landesbund für Vogelschutz angesprochenen Belang der Berücksichtigung des Lebensraumes der Vogelwelt und den weiteren Belangen zur Stärkung z.B. der innerörtlichen Einrichtungen (z.B. Gastronomie, Nahversorgung, Dienstleistung). Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 101 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB bittet der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. folgende Punkte zu berücksichtigen, welche bei weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft bzw. ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Wenn die Straßenbeleuchtung erneuert wird, sollte unbedingt folgende Faktoren berücksichtigt werden: Von den Laternen soll Licht nur nach unten auf die Straße abgegeben werden. Die Lichtfarbe soll im gelben Bereich liegen (580-560 nm). So kann die Lichtverschmutzung für Mensch und Tier minimiert werden. Bei Menschen wird das Krebsrisiko minimiert und bei Insekten insbesondere bei Verwendung von Geschlossenen Laternen die Mortalität. Der Einsatz von energiesparender Beleuchtung beispielsweise von LED-Lampen ist aus Kosteneffizienz und geringeren Auswirkungen auf das Klima zu bevorzugen. Wo möglich sollten Straßenlaternen teil- bzw. zeitweise abgeschaltet werden. Auf die Beleuchtung von Gebäuden, um diese in Szene zu setzen, ist zu verzichten.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine konkreten Straßenzüge benannt werden („entlang der Straßenzüge“) wird der Hinweis bei entsprechenden konkreten Planungen und Maßnahmen generell in Erinnerung gerufen und in die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 101 / Randspalte ergänzend aufgenommen:</p> <p><i>Entlang der Straßenzüge regt der Landesbund für Vogelschutz ferner die Neupflanzung von Laubbäumen insbesondere Eichen und Linden</i></p>
---	---	---

<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz Coburger Str. 14 96268 Mitwitz</p> <p>Schreiben vom 09.05.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>3. Die Fahrbahnverkleinerung der großen Durchgangsstraßen wie im Konzept angeregt wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Verbesserung des ÖPNV.</p> <p>4. Sandige Straßenrandflächen als Lebensraum für Sand-Vergissmeinnicht <i>Myosotis stricta</i> und seltene solitäre Bienen sollten erhalten bleiben.</p> <p>5. Der bestehende Gehölzbestand ist zu erhalten.</p> <p>6. Bei Neupflanzungen sind nur standortheimische Strauch- und Baumarten zu verwenden.</p> <p>7. Straßen und vor allem Plätze sind soweit möglich zu entsiegeln, bzw. bei der Neuanlage Materialien zu verwenden, die regenwasserdurchlässig sind.</p> <p>8. Bei Neu- und Umbau sind nur ortstypische Gesteinsmaterialien zu verwenden.</p>	<p><i>zur Aufwertung des Straßenbildes an. Zugleich bieten diese Bäume Lebensraum für landkreistypische seltene epiphytische Flechten wie <i>Ramalina fraxinea</i> und <i>Calicium adpersum</i> und ersetzen in den letzten Jahren gefällte Eichen.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass die vorgeschlagene Fahrbahnverkleinerung der großen Durchgangsstraßen begrüßt wird, wie auch die Verbesserung des ÖPNV.</p> <p>Die Hinweise, dass „sandige Straßenrandflächen als Lebensraum für Sand-Vergissmeinnicht <i>Myosotis stricta</i> und seltene solitäre Bienen (...) erhalten bleiben“ sollten, der „bestehende Gehölzbestand (...) zu erhalten“ ist, „bei Neupflanzungen (...) nur standortheimische Strauch- und Baumarten zu verwenden (...)“ und „Straßen und vor allem Plätze (...) soweit möglich zu entsiegeln“, bzw. bei der Neuanlage regenwasserdurchlässige Materialien zu verwenden sind, wird mit Blick auf später durchzuführende Einzelmaßnahmen an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 53 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hinweise, welche bei weiteren Planungsschritten und Maßnahmen geprüft und ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Sandige Straßenrandflächen als Lebensraum für Sand-Vergissmeinnicht <i>Myosotis stricta</i> und seltene solitäre Bienen sollten erhalten bleiben. Der bestehende Gehölzbestand ist zu erhalten. Bei Neupflanzungen sind nur standortheimische Strauch- und Baumarten zu verwenden. Straßen und vor allem Plätze sind soweit möglich zu entsiegeln, bzw. bei der Neuanlage Materialien zu verwenden, die regenwasserdurchlässig sind.</i></p> <p>Der Hinweis, dass „bei Neu- und Umbau (...) nur ortstypische Gesteinsmaterialien zu verwenden“ sind, wird mit Blick auf später durchzuführende Einzelmaßnahmen an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 101 / Randspalte ergänzend aufgenommen:</p> <p><i>Bei Neu- und Umbau sind nur ortstypische Gesteinsmaterialien zu verwenden.</i></p>
---	---	---

<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz Coburger Str. 14 96268 Mitwitz</p> <p>Schreiben vom 09.05.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>9. Bei Arbeiten an Gebäuden sind Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zu schaffen und zu erhalten.</p> <p>10. Falls Sanierungen von Sandmauern bspw. Schloss, Friedhofsmauer anstehen, ist darauf zu achten, dass die Flechtengesellschaften erhalten bleiben.</p> <p>11. Da in Mitwitz Leerstände und Brachen vorhanden sind, ist bei der Schaffung von Gewerbeflächen und weiteren Neubauprojekten auf diese Flächen oder Gebäude zurückzugreifen. Auf diese Weise kann ein geschlossenes Ortsbild erhalten bzw. geschaffen und zugleich zusätzliche Flächenversiegelung vermieden werden. Bei der Ansiedlung von Gewerbe ist darauf zu achten, dass es sich um neue oder zusätzliche Betriebe handelt, um einen Leerstand an anderer Stelle zu vermeiden.</p>	<p>Die Hinweise, dass „bei Arbeiten an Gebäuden (...) Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zu schaffen und zu erhalten“ sind sowie „falls Sanierungen von Sandmauern bspw. Schloss, Friedhofsmauer anstehen, (...) darauf zu achten (ist), dass die Flechtengesellschaften erhalten bleiben“ werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 53 / Randspalte ergänzend aufgenommen:</p> <p><i>Bei Arbeiten an Gebäuden sind Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zu schaffen und zu erhalten. Falls Sanierungen von Sandmauern bspw. Schloss, Friedhofsmauer anstehen, ist darauf zu achten, dass die Flechtengesellschaften erhalten bleiben.</i></p> <p>Der Hinweis, dass in Mitwitz Leerstände und Brachen bzw. entsprechende Flächen oder Gebäude vorhanden sind, auf die bei der Schaffung von Gewerbeflächen und weiteren Neubauprojekten zurückgegriffen werden kann, wird mit Blick auf später durchzuführende Einzelmaßnahmen an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass „auf diese Weise (...) ein geschlossenes Ortsbild erhalten bzw. geschaffen (...) und zugleich zusätzliche Flächenversiegelung vermieden“ werden kann wird geteilt, sofern die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist bzw. hergestellt werden kann (eigentumsrechtliche Fragen). Ebenso wird der Hinweis, dass „bei der Ansiedlung von Gewerbe (...) darauf zu achten (ist), dass es sich um neue oder zusätzliche Betriebe handelt, um einen Leerstand an anderer Stelle zu vermeiden“, mit dem Vorbehalt zur Kenntnis genommen, dass auch hier eigentumsrechtliche Fragen zu berücksichtigen sind. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 105 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hinweise, welche bei weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft und ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Da in Mitwitz Leerstände und Brachen vorhanden sind, ist bei der Schaffung von Gewerbeflächen und weiteren Neubauprojekten auf diese Flächen oder Gebäude zurückzugreifen. Auf diese Weise kann ein geschlossenes Ortsbild erhalten bzw. geschaffen und zugleich zusätzliche Flächenversiegelung vermieden werden. Bei der Ansiedlung von Gewerbe ist darauf zu</i></p>
---	--	--



<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz Coburger Str. 14 96268 Mitwitz</p> <p>Schreiben vom 09.05.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>12. Falls der Breitensee östlich von Mitwitz touristisch stärker erschlossen wird, soll eine Besucherlenkung entwickelt werden, die den dort brütenden z.T. seltenen Arten Ruhezeiten gibt.</p> <p>13. Falls die Förirtzaue umgestaltet wird, soll auf einen ökologischen Ausbau geachtet werden, insbesondere auf eine Aufweitung des Flussbettes und die Gestaltung flacher naturnaher Ufer sowie dem Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken.</p> <p>14. Die im Konzept vorgeschlagene Förderung regenerativer Energien ist zu begrüßen, sofern sie naturverträglich abläuft. Die Förderung von Dachflächenphotovoltaikanlagen ist dazu geeignet Treibhausgase einzusparen aber auch</p>	<p><i>achten, dass es sich um neue oder zusätzliche Betriebe handelt, um einen Leerstand an anderer Stelle zu vermeiden.</i></p> <p>Der Hinweis, dass, „falls der Breitensee östlich von Mitwitz touristisch stärker erschlossen wird, (...) eine Besucherlenkung entwickelt werden“ soll, welche „den dort brütenden z.T. seltenen Arten Ruhezeiten gibt“, wird mit Blick auf später durchzuführende Einzelmaßnahmen an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 53 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hinweise, welche bei weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft und ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Falls der Breitensee östlich von Mitwitz touristisch stärker erschlossen wird, soll eine Besucherlenkung entwickelt werden, die den dort brütenden z.T. seltenen Arten Ruhezeiten gibt.</i></p> <p>Der Hinweis, dass, „falls die Förirtzaue umgestaltet wird, (...) auf einen ökologischen Ausbau geachtet werden (soll), insbesondere auf eine Aufweitung des Flussbettes und die Gestaltung flacher naturnaher Ufer sowie dem Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken“, wird mit Blick auf später durchzuführende Planungen und Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Folgender Absatz wird als Hinweis auf Seite 105 / Randspalte aufgenommen:</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 171 b BauGB i.V. mit § 139 BauGB gibt der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hinweise, welche bei weiteren Planungsschritten und Maßnahmen entsprechend geprüft und ggf. berücksichtigt werden sollen:</i></p> <p><i>Falls die Förirtzaue umgestaltet wird, soll auf einen ökologischen Ausbau geachtet werden, insbesondere auf eine Aufweitung des Flussbettes und die Gestaltung flacher naturnaher Ufer sowie dem Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken.</i></p> <p>Der Hinweis, dass „die im Konzept vorgeschlagene Förderung regenerativer Energien“ begrüßt wird, „sofern sie naturverträglich abläuft“, wird mit Blick auf später durchzuführende Planungen und Maßnahmen zur Kenntnis ge-</p>
---	--	---

	<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz Coburger Str. 14 96268 Mitwitz</p> <p>Schreiben vom 09.05.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>das Steueraufkommen in der Gemeinde zu erhöhen und das Handwerk in der Region zu stärken. Zudem ist die Energieausbeute je Flächeneinheit um das 20 fache höher als Biogasanlagen. ...“</p>	<p>nommen. Ebenso werden in diesem Sinne die Hinweise zur Kenntnis genommen, dass „die Förderung von Dachflächenphotovoltaikanlagen (...) dazu geeignet (ist) Treibhausgase einzusparen aber auch das Steueraufkommen in der Gemeinde zu erhöhen und das Handwerk in der Region zu stärken“. Gleiches gilt für den Hinweis, dass „zudem (...) die Energieausbeute je Flächeneinheit um das 20 fache höher als (bei) Biogasanlagen“ ist.</p>
22.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd Wilhelm-Pitz-Straße 1 95448 Bayreuth</p> <p>Schreiben vom 30.05.2011</p>	<p>„... Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Zurzeit haben wir keine konkreten Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein könnten. Über gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung, Verlegung oder auch Erneuerung unserer Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, sobald uns endgültige Ausbaupläne und Erläuterungen vorliegen.</p> <p>Von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtmaßnahme ist es, ob das Sanierungsgebiet als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgelegt wird. Dies könnte für die Kommune von grundsätzlicher Bedeutung bei der Beschaffung von Fördergeldern sein. Denn, sollten Änderungen an unseren Telekommunikationslinien im Anpassungsgebiet/ Sanierungsgebiet notwendig werden, sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach <b>§ 170 i. V. m. § 169 (1) Nr. 5 und § 150 (1) BauGB</b> zu erstatten.</p> <p>Eine genaue Kostenermittlung wird erst möglich, wenn uns die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation eng mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH abgesprochen werden.</p> <p>Wir weisen bereits schon heute vorsorglich darauf hin, dass Leistungen aus Straßenbaumaßnahmen nur dann im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (§§ 68 ff. TKG) von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH übernommen werden, wenn diese frühzeitig angezeigt, mit der Tiefbaufirma vor Ort abgesprochen und von der Deutschen Telekom Netzproduktion beauftragt worden sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere werden die Hinweise auf eine mögliche Festlegung eines Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB sowie auf die erforderliche enge Abstimmung der späteren Maßnahmen zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd Wilhelm-Pitz-Straße 1 95448 Bayreuth</p> <p>Schreiben vom 30.05.2011</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Wenn die Kommune möchte, kann sie selbst etwas für ihre Breitbandversorgung in der Zukunft tun. Eine adäquate Möglichkeit innerorts ist die Verlegung eines PVC-Rohrzuges DN 110. Sinnvoll halten wir es für (Teil)Strecken erst ab 10 m Länge. In welchem Maße dies als förderlicher Standortfaktor später zum Tragen kommt, können wir aber heute nicht prognostizieren. Eine solche Sachleistung kann für die zukünftige Breitband- und Infrastrukturversorgung bzw. -ausbau der Kommune hilfreich sein.</p> <p>Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. ..."</p>	
23.	<p>E.on Bayern AG Zum Kugelfang 2 95119 Naila</p> <p>Schreiben vom 23.05.2011</p>	<p>„... gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen (Gas) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Brauerei in Neuendorf wurde ein Angebot für einen Gasanschluss unterbreitet. Bei Annahme des Angebotes wäre der Bau einer Gasregelanlage und Rohleitungsverlegung notwendig. ..."</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen (Gas) nicht beeinträchtigt werden.</p>
24.	<p>Städtische Werke Überlandwerke Coburg</p> <p>SÜC Energie und H2O GmbH Bamberger Straße 2-6 96450 Coburg</p> <p>Schreiben vom 27.05.2011</p>	<p>„... im Ortsbereich von Mitwitz liegen Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Steuerkabel sowie Leerrohre der SÜC Energie und H2O GmbH. Bestandspläne haben wir für das gesamte Gebiet beigefügt.</p> <p>Falls Aufgrabungen geplant sind, haben wir nach Rücksprache mit der Gemeinde die Absicht, Beleuchtungskabel und Speed-Pipes mitzuverlegen.</p> <p>Weitere Anregungen und Einwendungen bestehen unsererseits nicht. ..."</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die übermittelten Pläne werden bei späteren Planungen und Maßnahmen berücksichtigt.</p>
25.	<p>Kreisjugendring Kronach</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>
26.	<p>Evangelisches Pfarramt Mitwitz</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>
27.	<p>Katholische Kirche Pfarramt St. Elisabeth</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>
28.	<p>Gemeinde Sonnefeld Schafberg 2 96242 Sonnefeld</p> <p>Schreiben vom 17.05.2011</p>	<p>„... Eigene Belange werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte vorrangig nicht berührt, weshalb eine gesonderte Stellungnahme zum Sachverhalt entbehrlich ist.</p> <p>Die Gemeinde bittet um Beteiligung an den weiteren Verfahrensschritten, soweit die Ergebnisse in Bauleitplänen dokumentiert und umgesetzt werden sollen. ..."</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass eigene Belange der Gemeinde Sonnefeld nicht berührt sind.</p> <p>Die Bitte um Beteiligung an weiteren Verfahrensschritten, soweit die Ergebnisse in Bauleitplänen dokumentiert und umgesetzt werden sollen, wird aufgegriffen.</p>

29.	Markt Küps Am Rathaus 1 96324 Küps  Schreiben vom 23.05.2011	„... im Rahmen der o.g. Mitwirkung teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Marktes Küps keinerlei Einwände bestehen. Weiterhin sind derzeit keine Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet bzw. vorgesehen, die für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Marktes Mitwitz im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bedeutsam sein könnten. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände erhoben wurden.
30.	Gemeinde Stockheim	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es liegt keine Stellungnahme vor.
31.	Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es liegt keine Stellungnahme vor.
32.	Gemeinde Föritz Ortsstraße 13 96524 Föritz  Schreiben vom 29.04.2011	„... im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger teilen wir Ihnen zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung vom März 2011 mit, dass die Belange der Gemeinde Föritz nicht betroffen sind. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange der Gemeinde Föritz betroffen sind.
33.	Stadt Kronach Rathaus In der Oberen Stadt Marktplatz 5 96317 Kronach  Schreiben vom 15.06.2011	„... Es werden von seiten der Stadt Kronach keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung vom März 2011 angemeldet bzw. erhoben. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen angemeldet bzw. erhoben wurden.
34.	Gemeinde Schneckenlohe Henneschberg 20 96277 Schneckenlohe  Schreiben vom 18.05.2011	„... Der Gemeinderat Schneckenlohe nimmt Kenntnis vom Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes des Marktes Mitwitz und erhebt keine Einwände. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände erhoben wurden.
35.	Kreisheimatpflege im Landratsamt Kronach	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es liegt keine Stellungnahme vor.
36.	Kreisbrandrat Herr Joachim Ranzenberger	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es liegt keine Stellungnahme vor.
37.	Abwasserverband Steinachtal Coburger Straße 14 96268 Mitwitz  Schreiben vom 05.05.2011	„... seitens des Abwasserverbandes Steinachtal bestehen keine Bedenken zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. ...“	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen.
38.	Energie Mitwitz eG	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es liegt keine Stellungnahme vor.

## A II Besondere Erläuterungen zu Überschwemmungsgebieten und zum Hochwasserschutz

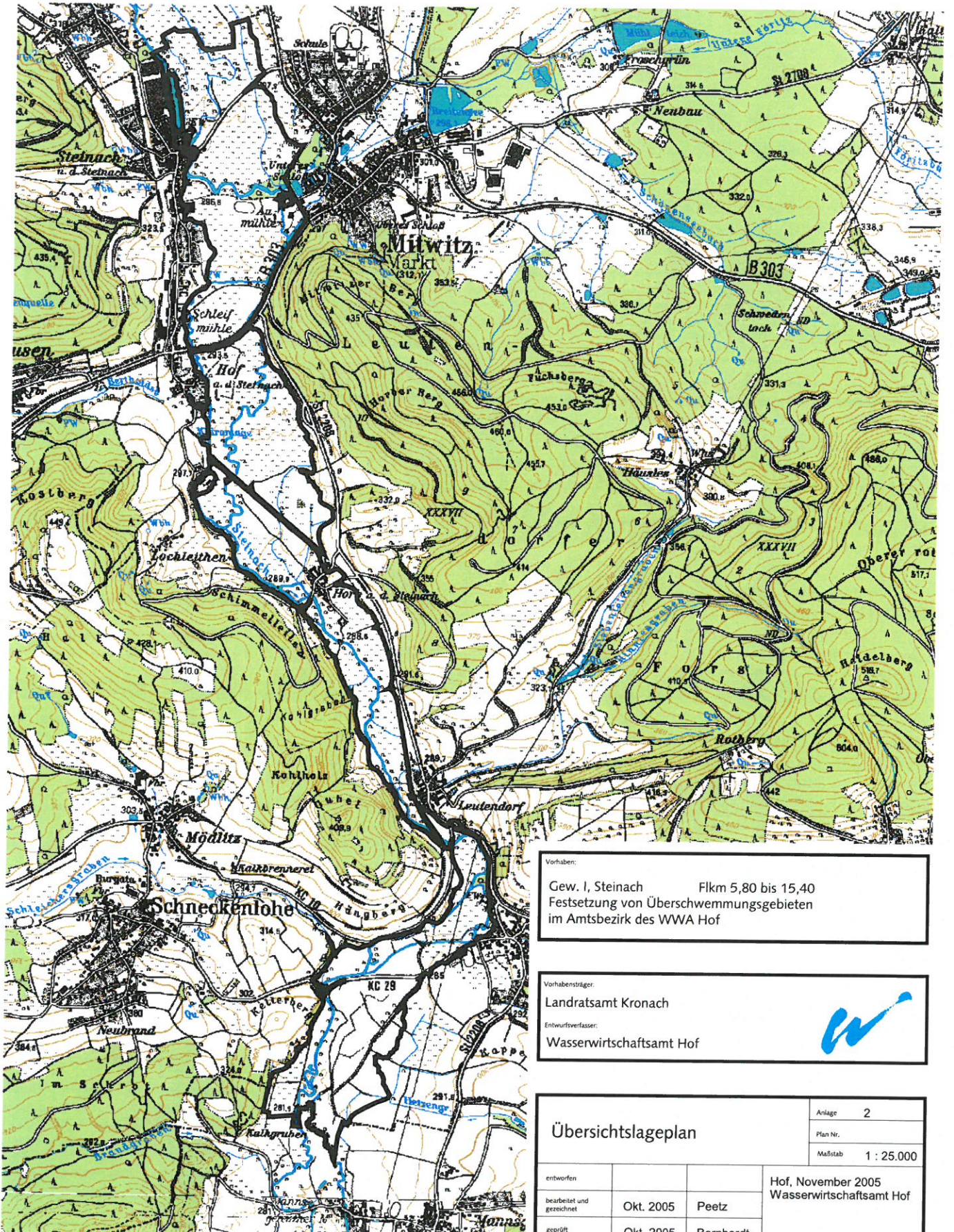
Der Umgriff des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2011 des Marktes Mitwitz (vgl. Abbildung 13a) befindet sich im Mündungsbereich der Föritz (Gewässer II. Ordnung) in die Steinach (Gewässer I. Ordnung) und wird dementsprechend von beiden Fließgewässern beeinflusst. Nördlich des Breitensees verläuft die Untere Föritz, ein Gewässer III. Ordnung. Weiterhin befinden sich im o. g. Bereich der Schultheisengraben, der Breitensee mit Ablaufgraben, diverse Teichanlagen und mehrere namenlose Gräben zur Steinach und Föritz.

Das o. g. Gewässernetz bildet den wassersensiblen Bereich (vgl. Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ im Internetangebot des LfU unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_ebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_ebiete/informationsdienst/index.htm)), der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen („Sturzflut“) kommen kann. Aufgrund der Lage im Mündungsbereich und der Gewässernähe muss zudem mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden. Diese Umstände müssen bei der Ausplanung der Einzelvorhaben berücksichtigt werden.

Die Überschwemmungsgebiete der Steinach und der Föritz wurden mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 17.07.2006 und 06.12.2006 festgesetzt. Die Verordnungen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete können im Internetangebot des Landratsamtes Kronach unter [http://www.landkreis-kronach.de/buergerservice\\_landratsamt/dienstleistungen/wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete](http://www.landkreis-kronach.de/buergerservice_landratsamt/dienstleistungen/wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete) eingesehen werden. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete, die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die Errichtung von Mauern und Wällen, dauerhafte Ablagerungen, Bepflanzungen und das Erhöhen sowie Vertiefen der Erdoberfläche etc. untersagt. Die zuständige Behörde kann, unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG, abweichend davon wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilen. Für die entsprechenden Einzelmaßnahmen müssen hierfür aussagekräftige Antragsunterlagen und Nachweise beim Landratsamt Kronach zur Genehmigung eingereicht werden.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, wie z. B. Parkplätze, Zugänge zum Gewässer, Uferwege, Kanäle und Leitungen, Gebäude, etc. sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen, insbesondere in Bezug auf den Hochwasserabfluss, zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht dieser Anlagen gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG im 60 m-Bereich der Steinach und der Föritz wird hingewiesen.

Für den geplanten Hochwasserschutz des Marktes Mitwitz und den ökologischen Ausbau der Föritz existiert ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Kronach vom 25.10.2001, der mit Bescheid vom 13.12.2006 um fünf Jahre, bis zum Ablauf des 27.12.2011, verlängert wurde. Sollte der Plan zur Ausführung kommen, muss dieser in seiner Gesamtheit umgesetzt und alle Auflagen und Bedingungen bei der Verwirklichung beachtet werden. Die Umsetzung von einzelnen Teilmaßnahmen der Planfeststellung innerhalb des Entwicklungskonzeptes ist nicht zulässig, weil der festgestellte Plan als Gesamtkonzept mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen

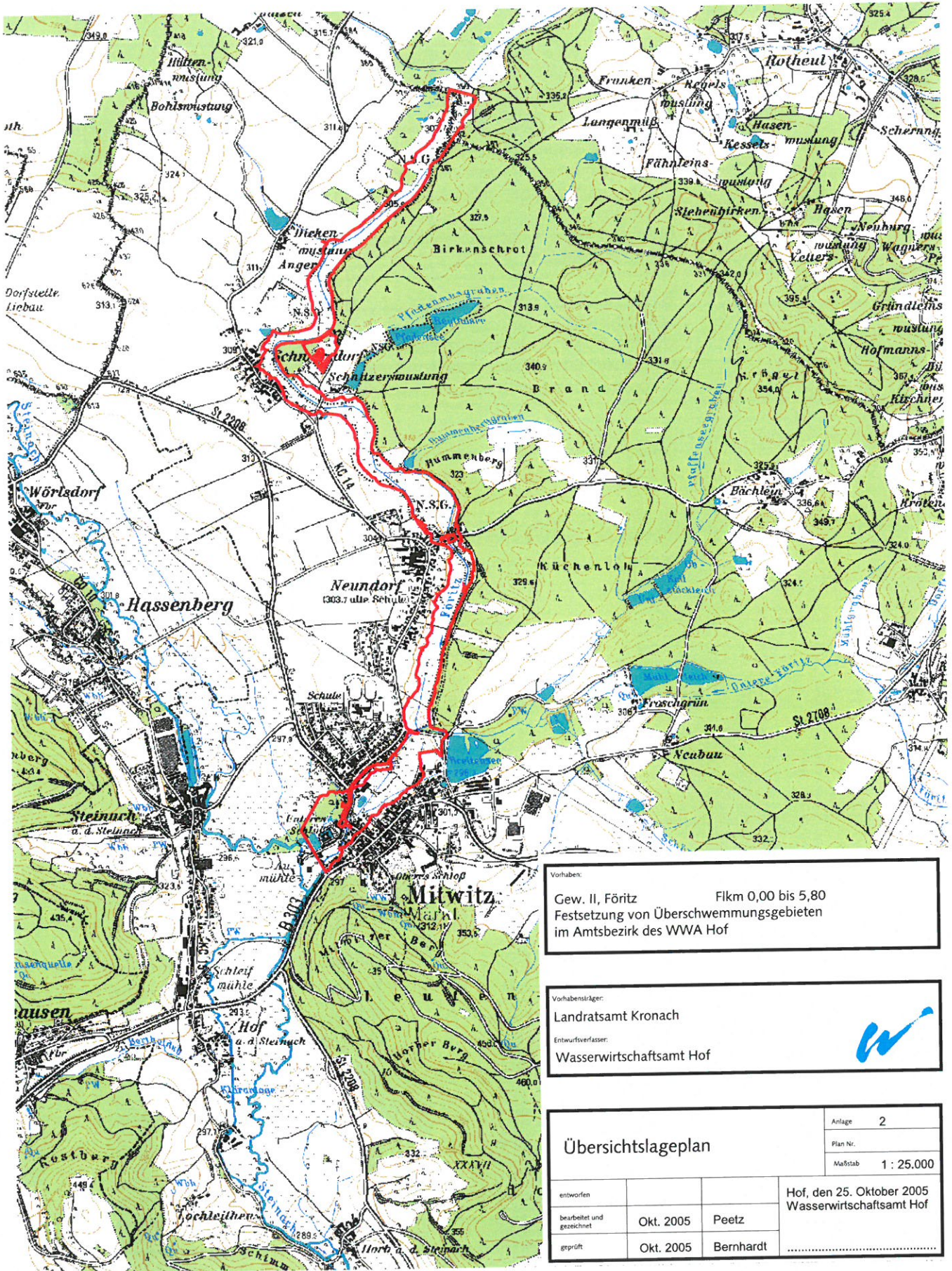


Vorhaben:  
 Gew. I, Steinach Flkm 5,80 bis 15,40  
 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten  
 im Amtsbezirk des WWA Hof

Vorhabensträger:  
 Landratsamt Kronach  
 Entwurfsverfasser:  
 Wasserwirtschaftsamt Hof



Übersichtslageplan			Anlage	2
			Plan Nr.	
			Maßstab	1 : 25.000
entworfen			Hof, November 2005 Wasserwirtschaftsamt Hof	
bearbeitet und gezeichnet	Okt. 2005	Peetz		
geprüft	Okt. 2005	Bernhardt		



Vorhaben:  
 Gew. II, Föritz Fikm 0,00 bis 5,80  
 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten  
 im Amtsbezirk des WWA Hof

Vorhabensträger:  
 Landratsamt Kronach  
 Entwurfsverfasser:  
 Wasserwirtschaftsamt Hof



Übersichtslageplan			Anlage	2
			Plan Nr.	
			Maßstab	1 : 25.000
entworfen			Hof, den 25. Oktober 2005 Wasserwirtschaftsamt Hof	
bearbeitet und gezeichnet	Okt. 2005	Peetz		
geprüft	Okt. 2005	Bernhardt		

---

men konzipiert wurde. Die geplanten Vorhaben des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes innerhalb des planfestgestellten Bereiches, insbesondere die Vorhaben im Handlungsfeld Umwelt und Naherholung (u. a. Schlüsselmaßnahme 2.2 „Pflege und Neuordnung der unteren Föritzauen“), dürfen nicht mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses kollidieren und müssen rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmt sowie wasser- bzw. baurechtlich behandelt werden.

Sollten direkt an den Gewässern oder deren Ufer Maßnahmen, welche die Abflussverhältnisse beeinträchtigen, durchgeführt oder Gewässer hergestellt oder beseitigt werden, sog. Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG, ist hierfür eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durch die zuständige Behörde (Landratsamt Kronach) erforderlich.

Quelle: Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger vom 01.06.2011

Quelle Karten Seite 152 / 153:

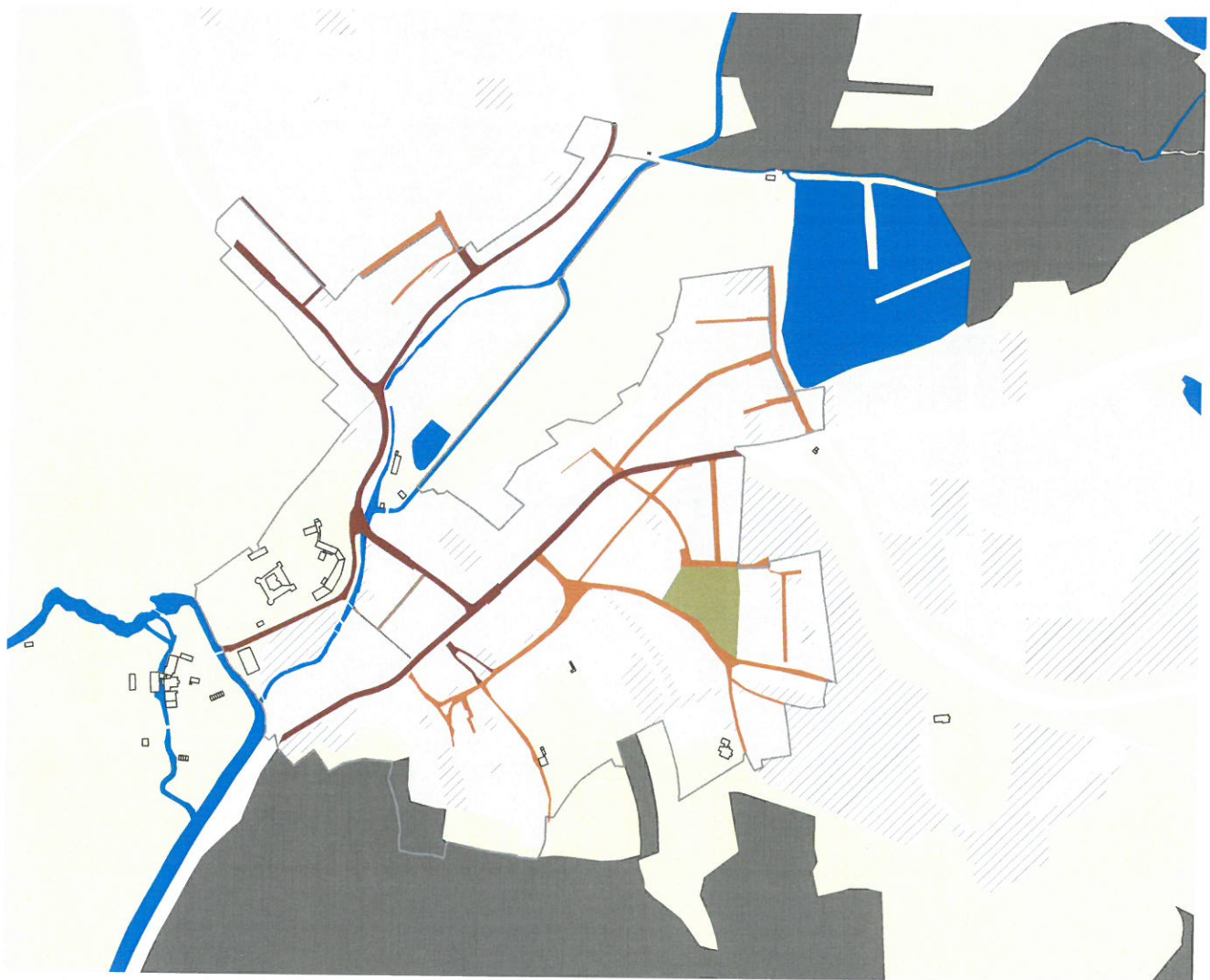
[http://www.landkreis-kronach.de/buergerservice\\_\\_\\_landratsamt/dienstleistungen/wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete/](http://www.landkreis-kronach.de/buergerservice___landratsamt/dienstleistungen/wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete/)



---

### A III Zusätzliches Kartenmaterial

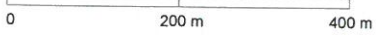
- Straßenverkehrsordnung
- Art des Straßenbelags
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Nutzung der Gebäude
- Etagen
- Wohneinheiten
- Art der Gebäude
- Denkmalgeschützte Gebäude



### Straßenverkehrsordnung

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

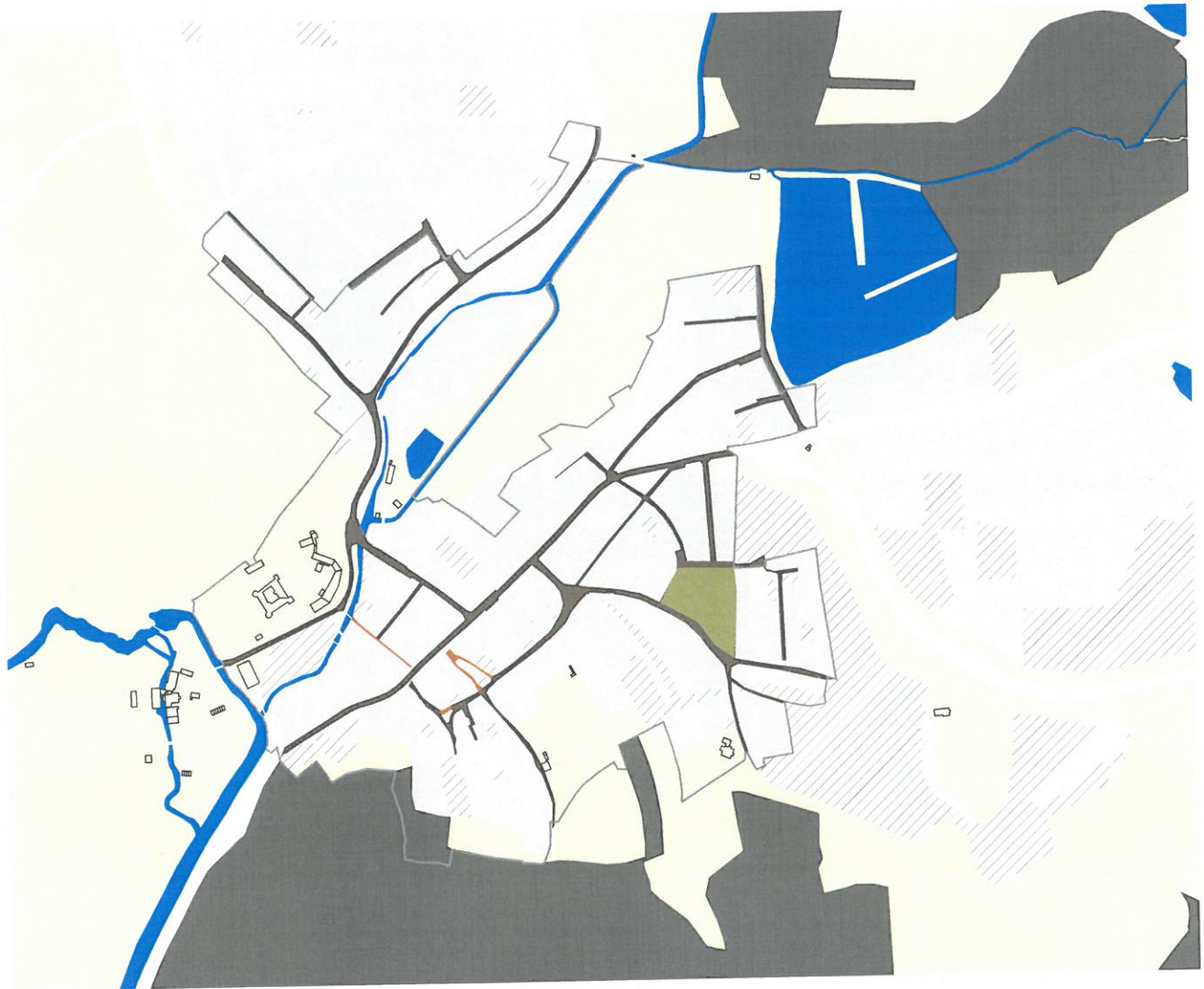
Erhebung: März / Juni 2009

### Bestand

- Grün- und Freiflächen
- Flächen für Landwirtschaft
- Grünflächen
- Waldflächen
- Bauflächen
- bebaute Quartiere
- noch nicht bebaute Quartiere
- Gewässer
- fließende und stehende Gewässer
- Gebäude
- Gebäude im Außenbereich

### Straßenverkehrsordnung

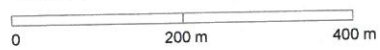
- Geschwindigkeiten
- Verkehrsberuhigt
- 30 km/h / Zone 30
- 50 km/h



**Art des Straßenbelags**

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Erhebung: März / Juni 2009

**Bestand**

Grün- und Freiflächen  
Flächen für Landwirtschaft  
Grünflächen  
Waldflächen



Bauflächen  
bebaute Quartiere  
noch nicht bebaute Quartiere



Gewässer  
fließende und stehende Gewässer



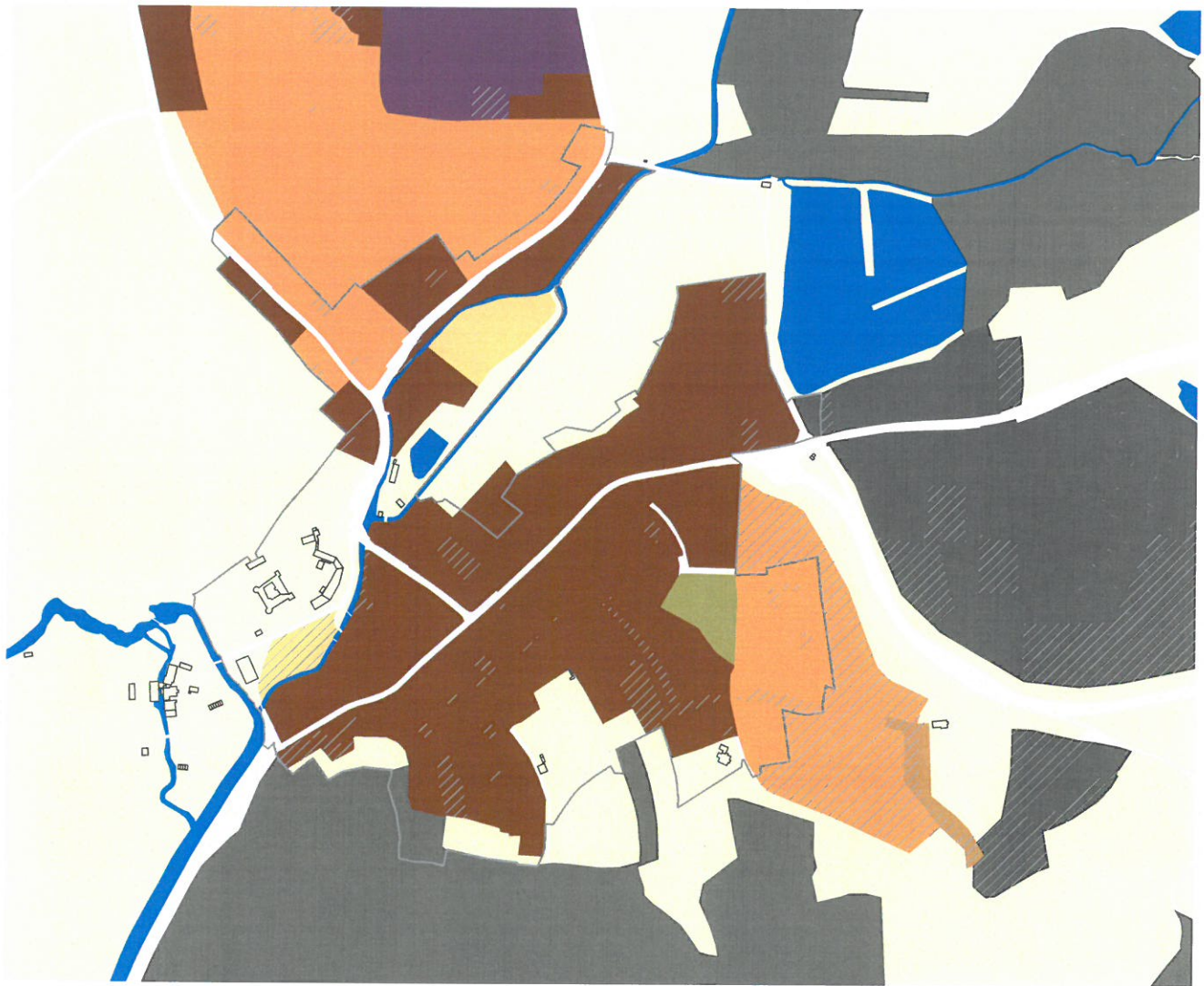
Gebäude  
Gebäude im Außenbereich



**Art des Straßenbelages**

asphaltiert  
gepflaster

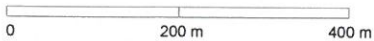




**Auszug aus dem FNP**

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Grundlage: Flächennutzungsplan

**Bestand**

Grün- und Freiflächen  
Flächen für Landwirtschaft  
Grünflächen  
Waldflächen



Bauflächen  
bebaute Quartiere  
noch nicht bebaute Quartiere



Gewässer  
fließende und stehende Gewässer

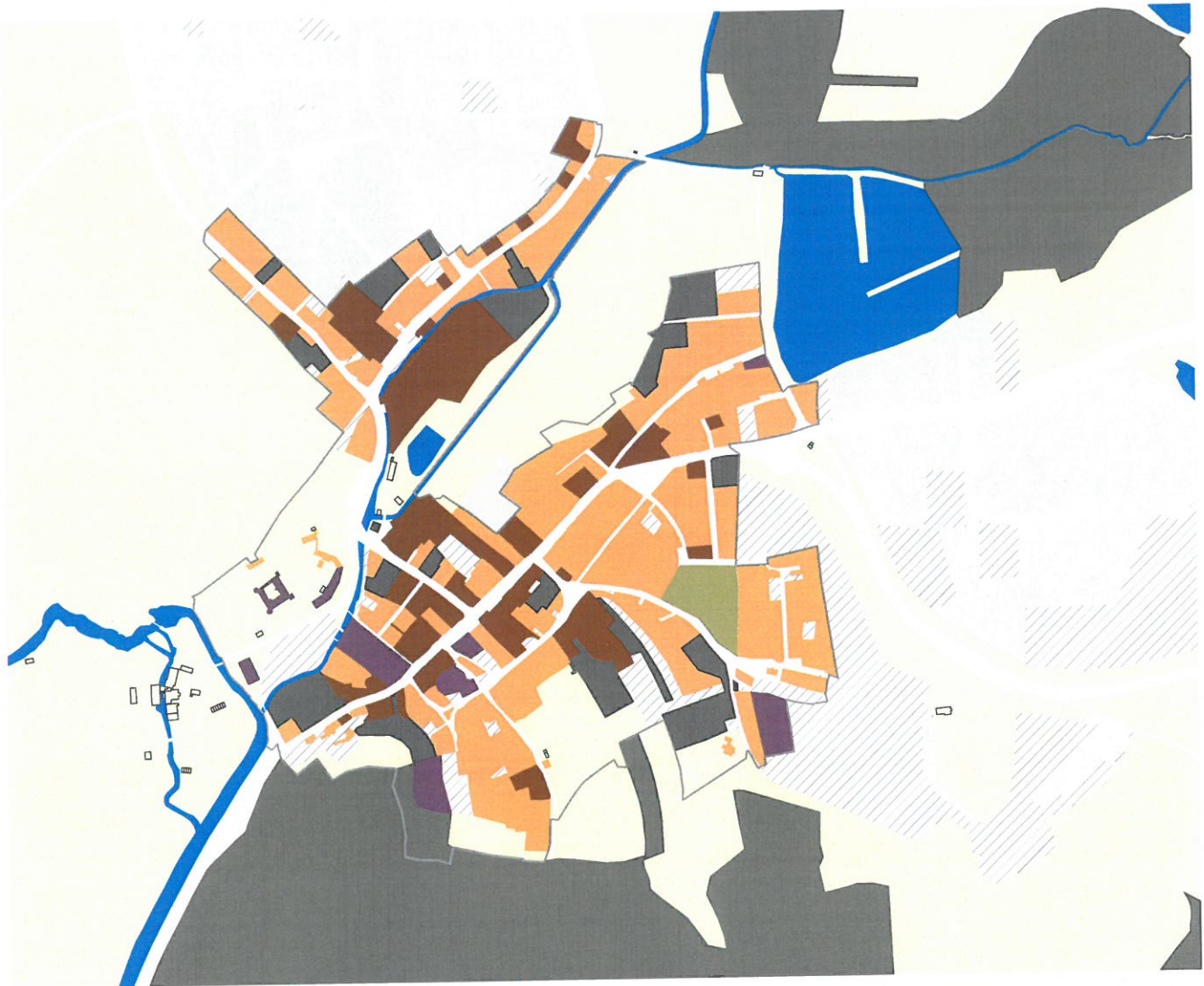


Gebäude  
Gebäude im Außenbereich



**Art der baulichen Nutzung**

Orange: Allgemeine Wohngebiete  
Brown: Dorf- / Mischgebiete  
Dark grey: Gewerbegebiete  
Purple: Flächen für Gemeinbedarf  
Yellow: Sondergebiete  
Brown with diagonal lines: Versorgungsanlagen



### Nutzung der Gebäude

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Erhebung: März / Juni 2009

### Bestand

- Grün- und Freiflächen  
Flächen für Landwirtschaft
- Grünflächen
- Waldflächen
- Bauflächen  
bebaute Quartiere
- noch nicht bebaute Quartiere
- Gewässer  
fließende und stehende Gewässer
- Gebäude  
Gebäude im Außenbereich

### Nutzung der Gebäude

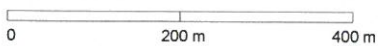
- Bereiche mit überwiegender  
Wohnnutzung
- Bereiche mit überwiegender  
Mischnutzung
- Bereiche mit überwiegender  
Nutzung für den Gemeinbedarf
- Bereiche mit überwiegender  
gewerblicher Nutzung



**Etagen**

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Erhebung: März / Juni 2009

**Bestand**

Grün- und Freiflächen  
Flächen für Landwirtschaft  
Grünflächen  
Waldflächen



Bauflächen  
bebaute Quartiere  
noch nicht bebaute Quartiere






Gewässer  
fließende und stehende Gewässer



Gebäude  
Gebäude im Außenbereich



**Etagen**

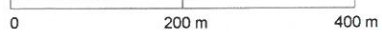
-  Bereiche mit Gebäuden mit einem Geschoss
-  Bereiche mit erhöhten Anteil an Gebäuden mit zwei bis drei Geschossen
-  Bereiche mit erhöhten Anteil an Gebäuden mit vier und mehr Geschossen



**Wohneinheiten**

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Erhebung: März / Juni 2009

**Bestand**

Grün- und Freiflächen  
Flächen für Landwirtschaft  
Grünflächen  
Waldflächen



Bauflächen  
bebaute Quartiere  
noch nicht bebaute Quartiere



Gewässer  
fließende und stehende Gewässer



Gebäude  
Gebäude im Außenbereich



**Wohneinheiten**

■ Bereiche mit Gebäuden ohne  
Wohneinheiten

■ Bereiche mit Gebäuden mit  
ein bis zwei Wohneinheiten

■ Bereiche mit erhöhtem Anteil an  
Gebäuden mit drei und mehr  
Geschossen



### Art der Gebäude

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Erhebung: März / Juni 2009

### Bestand

Grün- und Freiflächen  
Flächen für Landwirtschaft  
Grünflächen  
Waldflächen

Bauflächen  
bebaute Quartiere  
noch nicht bebaute Quartiere

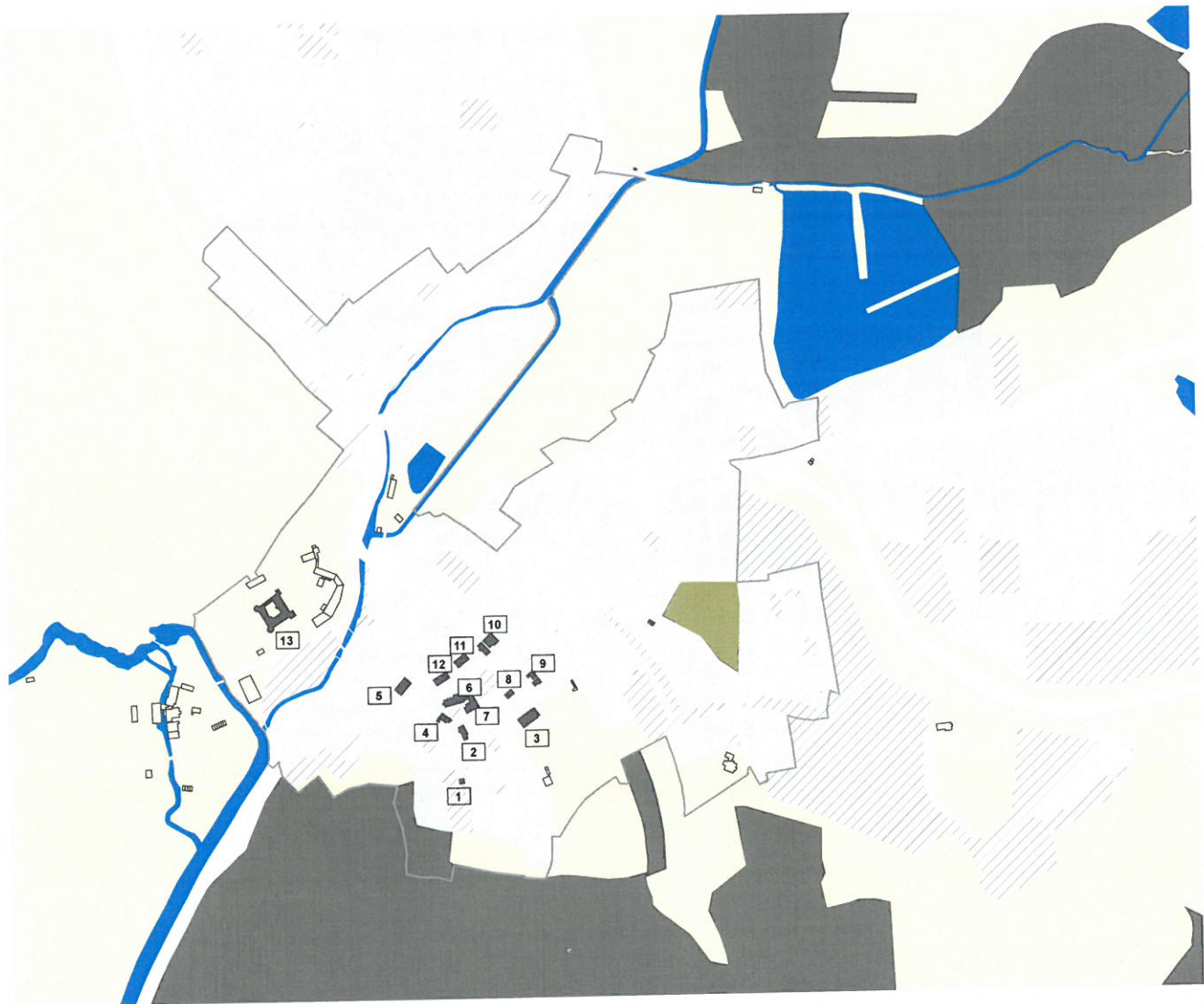
Gewässer  
fließende und stehende Gewässer

Gebäude  
Gebäude im Außenbereich

### Art der Gebäude [Darstellung bezieht auf die überwie- gende Gebäudezahl]

- Gebäude mit einer Wohneinheit  
[Einfamilien-/Reihen-, Doppelhaus]
- Gebäude mit zwei Wohneinheiten  
[Zweifamilienhaus]
- Gebäude mit mehr als zwei Wohnein-  
heiten [Mehrfamilienhaus]
- Gebäude mit Wohneinheiten und  
Geschäften
- Gebäude mit Geschäften / Gewerbe
- Gebäude mit Gemeinbedarfseinrich-  
tung oder in Kombination mit  
Geschäftshaus
- Sonstiges / Schlösser

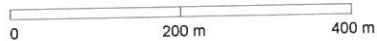




**Denkmalgeschützte Gebäude**

Markt Mitwitz  
Stadtumbau West

Maßstab



— Untersuchungsgebietsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
© Bayerische  
Vermessungsverwaltung

Darstellung: D I S  
Dürsch Institut für  
Stadtentwicklung

Stand: August 2010

Erhebungen: März / Juni 2009

**Bestand**

- Grün- und Freiflächen
- Flächen für Landwirtschaft
- Grünflächen
- Waldflächen

- Bauflächen
- bebaute Quartiere
- noch nicht bebaute Quartiere

- Gewässer
- fließende und stehende Gewässer

- Gebäude
- Gebäude im Außenbereich

**Denkmäler**

- denkmalgeschützte Gebäude
- 1 Denkmal für Lord Edmund Lyons (19. Jh.)
- 2 Wohnhaus (19. Jh.)
- 3 Oberes Schloß (1713)
- 4 Wohnhaus (18. / 19. Jh.)
- 5 Wohnhaus (1790)
- 6 evangelische Kirche (15 - 16. Jh.)
- 7 Altes Schulhaus (1873)
- 8 Kutscher-Haus (19. Jh.)
- 9 Fachwerkbau (19. Jh.)
- 10 Wohnhaus (1818)
- 11 Pfarrhaus (1752.)
- 12 Gasthaus mit Fachwerk (17./18. Jh.)
- 13 Schloss (1596/98)

---

### Liste denkmalgeschützter Gebäude im Markt Mitwitz

- Unteres Schloß (Unteres Schloß 1, Mitwitz)
- Torbau (Unteres Schloß 1, Mitwitz)
- Ehem. Kuratenhaus (Unteres Schloß 4, Mitwitz)
- Ehem. Stallgebäude (Unteres Schloß 2, Mitwitz)
- Verwaltungsbau (Unteres Schloß 2, Mitwitz)
- Abgewalmter Mansarddachbau (Coburger Straße 14, Mitwitz)
- Gasthaus (Coburger Straße 3, Mitwitz)
- Pfarrhaus (Kirchplatz 1, Mitwitz)
- Wohnstallbau (Kronacher Straße 2, Mitwitz)
- Pfarrkirche (Kirchplatz 2, Mitwitz)
- Mansarddachbau (Kirchstraße 24, Mitwitz)
- Mansarddachbau (Kirchstraße 22, Mitwitz)
- Altes Schulhaus (Kirchstraße 20, Mitwitz)
- Oberes Schloß (Oberes Schloß 1, Mitwitz)
- Kutscher-Haus (Oberes Schloß 2, Mitwitz)
- Wohnstallbau (Am Grünen Tal 5, Mitwitz)
- Fachwerkbau (Kirchstraße 17, Mitwitz)
- Satteldachbau (Kirchstraße 19, Mitwitz)
- Fachwerkhaus (Burgstaller Weg 8, Mitwitz)
- Wohnhaus (Am Grünen Tal 10, Mitwitz)
- Brunnensäule (Dorfbrunnen, Mitwitz - Leutendorf)
- Bahnhof, Empfangsgebäude (Bahnhofstraße 5, Mitwitz - Hof a.d. Steinach)
- Mühle (Schleifmühle 1, Mitwitz - Hof a.d. Steinach)
- Ehem. Eisenbahner-Wohnhaus (Steinach 52, Mitwitz - Hof a.d. Steinach)
- Ehem. Eisenbahner-Wohnhaus (Hof 2, Mitwitz - Hof a.d. Steinach)
- Gasthof Schwämmlein (Hof 35, Mitwitz - Hof a.d. Steinach)

#### A IV Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	- Markt Mitwitz im Raum	2
Abbildung 2	- Erster Bürgermeister Hans-Peter Laschka	5
Abbildung 3	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 28.04.2010	6
Abbildung 4	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 28.04.2010	6
Abbildung 5	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 28.04.2010	6
Abbildung 6	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 28.04.2010	6
Abbildung 7	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 11.05.2010	6
Abbildung 8	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 11.05.2010	6
Abbildung 9	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 11.05.2010	6
Abbildung 10	- Impressionen aus dem Entwicklungsforum Mitwitz am 11.05.2010	6
Abbildung 11	- Lage im Raum	8
Abbildung 12	- Markt Mitwitz in Bayern	9
Abbildung 13a	- Gebietsabgrenzungen	11
Abbildung 13b	- Graphische Darstellung des Flächennutzungsplanes	12
Abbildung 14	- Bevölkerungsabgrenzung	14
Abbildung 15	- natürliche Bevölkerungsbewegung des Marktes Mitwitz	19
Abbildung 16	- wanderungsbedingte Bevölkerungsbewegung des Marktes Mitwitz	20
Abbildung 17	- Alte Marktstraße nach Osten	22
Abbildung 18	- Alte Baderstraße nach Norden	22
Abbildung 19	- Siedlungskern im Mittelalter	22
Abbildung 20	- Siedlungskern in 2. Hälfte 19. Jh.	22
Abbildung 21	- Alte Marktstraße nach Westen	23
Abbildung 22	- Siedlungskern 1953	23
Abbildung 23	- Siedlungskern Gegenwart (2010)	23
Abbildung 24	- Blick auf die Bebauung in der Ortsdurchfahrt B303	24
Abbildung 25	- Blick auf die Bebauung in der L.-Frh.-v.-Würzburg-Straße	24
Abbildung 26	- Brachfläche Sonneberger Straße	28
Abbildung 27	- Brachfläche Neundorfer Straße	28
Abbildung 28	- Brachfläche Breitenseeweg	28
Abbildung 29	- Brachfläche Burgstaller Weg	28
Abbildung 30	- Brachfläche Kronacher Straße / Ludwig-Freiherr-von-Würzburg-Straße	28
Abbildung 31	- Brachfläche Ludwig-Freiherr-von-Würzburg-Straße	29
Abbildung 32	- Brachfläche Ludwig-Freiherr-von-Würzburg-Straße	29
Abbildung 33	- Brachfläche Coburger Straße	29
Abbildung 34	- Brachfläche Coburger Straße	29
Abbildung 35	- Brachfläche Coburger Straße	29
Abbildung 36	- Luftbild	29
Abbildung 37	- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	34
Abbildung 38	- gemeindliche Steuerkraft	35
Abbildung 39	- öffentliche Schulden	35
Abbildung 40	- Räumliche Verteilung der Verkaufsflächen	38
Abbildung 41	- Beurteilung ausgewählter Standortfaktoren durch die Unternehmer	42
Abbildung 42	- Ankünfte, Übernachtungen und Aufenthaltsdauer im Zeitverlauf	48
Abbildung 43	- Spielplatz an der Pinsenhofstraße	54
Abbildung 44	- Spielplatz am Breitsee	54
Abbildung 45	- Lagerfeuerstelle am Breitsee	54
Abbildung 46	- ev.-luth. Kindergarten	56
Abbildung 47	- Jugendübernachtungshaus	56
Abbildung 48	- Rathaus	56
Abbildung 49	- evangelische Jakobskirche	56

Abbildung 50	- Ludwig-A.-Freud-Weg	59
Abbildung 51	- Lindenweg	61
Abbildung 52	- Kirchstraße	61
Abbildung 53	- Jakobsweg	61
Abbildung 54	- Schulstraße	61
Abbildung 55	- Bubsgäßchen	62
Abbildung 56	- Kreuzung L.-Frh.-v.-Würzburg-Straße / Coburger Straße / Kronacher Straße	62 62
Abbildung 57	- Coburger Straße / Kronacher Straße	62
Abbildung 58	- Coburger Straße	63
Abbildung 59	- Kronacher Straße	
Abbildung 60	- Haltestelle an der Kronacher Straße	64
Abbildung 61	- Beschilderung Markt Mitwitz	70
Abbildung 62	- Impressionen aus der Bürgerbeteiligung	74
Abbildung 63	- relevante Entwicklungsbereiche	76
Abbildung 64	- Nutzung der Chance aus der B 303 neu zur Aufwertung der Ortsmitte (B 303 alt)	76 76
Abbildung 65	- Nutzung und Ausbau eines der zentralen Potenziale von Mitwitz: dem Tourismus	76 76
Abbildung 66	- Gegensteuern zu Brachen, Leerständen durch wirtschaftliche Impulse	76 76
Abbildung 67	- Ausrichtung der Entwicklung auf eine zunehmend ältere Bevölkerungsstruktur	76 77
Abbildung 68	- Erhalt des Landschaftsraumes, im Hauptort im Bereich der Steinach und Förirtzaue	78 79
Abbildung 69	- Entwicklungskreislauf	79
Abbildung 70	- Brachen	79
Abbildung 71	- Negativer Kreislauf	79
Abbildung 72	- Problematische Bereiche im Markt Mitwitz	79
Abbildung 73	- Problematische Bereiche im Markt Mitwitz	79
Abbildung 74	- Problematische Bereiche im Markt Mitwitz	79
Abbildung 75	- Problematische Bereiche im Markt Mitwitz	
Abbildung 76	- Problematische Bereiche im Markt Mitwitz	80
Abbildung 77	- Problematische Bereiche im Markt Mitwitz	
Abbildung 78	- Entwicklungsszenario - zusätzliche Entwicklungsimpulse, aber nur Einzelmaßnahmen	82 83
Abbildung 79	- Entwicklungsszenario - zusätzliche Entwicklungsimpulse im Rahmen eines übergeordneten Gesamtkonzeptes	86 102
Abbildung 80	- Positiver Entwicklungskreislauf	
Abbildung 81	- Handlungsfelder	102
Abbildung 82	- Historische Ansicht Kronacher Straße / Coburger Straße	
Abbildung 83	- Ortsdurchfahrt der B303 alt (Kronacher Str. / Coburger Str.), im heutigen Zustand	102 102
Abbildung 84	- Aufwertung der Ortsdurchfahrt der B 303 alt (Kronacher Str. / Coburger Str.)	104 104
Abbildung 85	- Beispiel zur möglichen Aufwertung einer Brache im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 303 alt (Kronacher Str. / Coburger Str.)	104 105
Abbildung 86	- Situation der Gewerbebrache an Ortsdurchfahrt der B303 alt (Kronacher Str. / Coburger Str.), im heutigen Zustand	105 105
Abbildung 87	- Situation der Gewerbebrache an der Förirtz im heutigen Zustand	106
Abbildung 88	- Illustration nach Schaffung eines Umlaufgerinnes mit Bildung einer kleinen „Insel“	
Abbildung 89	- Situation der Zuganges zum Wasserschloss mit Kuratenhaus heute	

Abbildung 90	- Illustration nach Sanierung des Gebäudes und Schaffung des neuen Anlaufpunktes	106 107
Abbildung 91	- Bsp. Handwerkerhof	108
Abbildung 92	- Beispiel Augsburg bei Pöttmes	109
Abbildung 93	- Beispiel Kallmünz	

#### A V Tabellenverzeichnis

		14
Tabelle 1	- demographische Kennzahlen im Vergleich	16
Tabelle 2	- demographische Kennzahlen des Untersuchungsgebietes Ortskern Mitwitz im Vergleich	18
Tabelle 3	- Altersgruppe der 0-6-Jährigen und über 65-Jährigen im Vergleich	33
Tabelle 4	- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	36
Tabelle 5	- Erfasste gewerbliche Nutzungen im Gemeindegebiet	39
Tabelle 6	- Branchenmix nach Standortlagen (Verkaufsflächen in qm)	41
Tabelle 7	- Selbsteinschätzung der Wettbewerbslage durch die Unternehmen	
Tabelle 8	- Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung der Beherbergungsbetriebe im regionalen Vergleich	44 44
Tabelle 9	- geöffnete Beherbergungsbetriebe nach Betriebsart 2010	48
Tabelle 10	- Tourismusintensität 2009 im räumlichen Vergleich	

#### A VI Kartenverzeichnis

Karte 1	- Bevölkerungsentwicklung	17
Karte 2	- Zustand der Gebäude	25
Karte 3	- Brachflächen	26
Karte 4a	- Gemeindeteile	30
Karte 4b	- Verbindungen	32
Karte 5	- Räumliche Verteilung der gewerblichen Erdgeschossnutzungen	37
Karte 6	- Fußläufige Nahversorgung in Mitwitz (Märkte ab 400 qm VKF)	32
Karte 7	- Touristische Infrastruktur im Ortskern	39
Karte 8	- Grün- und Freiflächen	46
Karte 9	- Soziale Einrichtungen	52
Karte 10	- Verkehrsnetz	55
Karte 11	- Zustand der Straßen	58
Karte 12	- Schwächen und Defizite	60
Karte 13	- Stärken und Potenziale	66
Karte 14	- Rahmenplan	67
Karte 15	- Maßnahmenplan	88 92

---

## A VII Quellen

Bayerisches Vermessungsamt (2010): Luftbild. München

Bayerisches Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (2010): Grunddaten

Lauer + Lebok (1995): Ortskernsanierung Markt Mitwitz. Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB. Lichtenfels

Markt Mitwitz: Informationen für Bürger und Neubürger. Informatives rund um den Markt Mitwitz

Muskat, Brigitte (2007: 18f.): Total Quality Management im Tourismus

Regionaler Planungsverband (2004): Regionalplan Region Oberfranken West

Baumhauserberge  
[www.baumhaus-bayern.de/](http://www.baumhaus-bayern.de/)

Bundesinstitut für Berufsbildung 2009  
[www.bibb.de/](http://www.bibb.de/)

Dwif, 2009  
[www.dwif.de/](http://www.dwif.de/)

Künstler- und Handwerkerdorf  
[www.kallmuenz.de/Kunstkurse\\_fuer\\_Anfaenger\\_und\\_Fortgeschrittene-0-0-0-109-93-0.htm](http://www.kallmuenz.de/Kunstkurse_fuer_Anfaenger_und_Fortgeschrittene-0-0-0-109-93-0.htm)

Markt Mitwitz  
[www.mitwitz.de/](http://www.mitwitz.de/)

Rad- und Wanderwege  
<http://frankenwald.bayern-online.de/>

Rad- und Wanderwege  
[www.in-franken-wandern.de](http://www.in-franken-wandern.de)

Regionaler Planungsverband  
[www.oberfranken-west.de](http://www.oberfranken-west.de)

Tourismus  
[www.frankenwald-tourismus.de](http://www.frankenwald-tourismus.de)

---

## A VIII Zusammenfassung zu ersten Evaluierungen

Wie im 14. Kapitel, Abschnitt 14.3 ausgeführt folgt an dieser Stelle im ANHANG eine Zusammenfassung zu ersten Evaluierungen.

Die ersten Evaluierungen sollen sich auf die Zeitpunkte des Beginns des Prozesses und der Abschlussveranstaltung beziehen.

Der Beginn lag im Jahr 2009 mit der Auswahl eines externen Fachbüros und der anschließenden Auftragsvergabe zur Erstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Die Abschlussveranstaltung fand am 14.09.2010 statt. Deren Ergebnisse wurden in einer Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2010 behandelt und vertieft.

Es wird vorgeschlagen den Betrachtungszeitraum entsprechend von Anfang 2009 bis Ende 2010 festzulegen.

Die nachfolgende Zusammenfassung zu den ersten Evaluierungen gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Ziele, Handlungsfelder, Maßnahmen, Grundlagen
- II. Quantitative Indikatoren
- III. Qualitative Indikatoren
- IV. Zusammenfassung

Den nachfolgenden ersten Evaluierungen ist vorzuschicken, dass diese arbeitsmethodisch nur auf bereits vorliegendem Material aufbauen können. Gesonderte Erhebungen/Befragungen zur Untersuchung bleiben den weiteren Evaluierungsschritten vorbehalten.

### I. Ziele, Handlungsfelder, Maßnahmen Grundlagen

#### Ziele

Die städtebauliche Entwicklung im Markt Mitwitz bedarf eines ganzheitlichen Ortsentwicklungsansatzes, der sowohl allgemeine Aussagen zu einem nachhaltigen und umweltgerechten als auch zu einem spezifisch auf die lokalen Potenziale ausgerichteten Zielsystem enthalten muss. Um den bestehenden Problemen einerseits und künftigen Anforderungen gleichermaßen entsprechen zu können, wurde ein Zielsystem erarbeitet, das einen breiten Lösungsansatz mit hohen Rückkopplungseffekten darstellt und eine entsprechende Nachhaltigkeit gewährleisten soll.

Dieses Zielsystem einer integrierten Entwicklung für den Markt Mitwitz enthält folgende Einzelziele, welche bei der Evaluation hinsichtlich der Zielerreichung erfasst werden sollen. Unter Bezugnahme auf die Darstellungen zum Evaluationskonzept (vgl. Abschnitt 14.3) darf darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgend zusammengefassten Einzelziele und deren Zielerreichung zunächst primär durch qualitative Indika-

---

toren erfasst werden können. Als Mittel der Evaluation kommen hier in erster Linie Befragungen zum Tragen. Aus dem Vergleich der Antworten zu standardisierten Fragen in bestimmten zeitlichen Intervallen (vgl. vorgeschlagenes Ablaufkonzept) lassen sich Veränderungen erkennen. Ebenso sollte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Medienberichte (ebenfalls qualitative Indikatoren) erfolgen. Nachfolgend werden die Einzelziele kurz benannt und ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation gegeben:

#### Einzelziel - „Umweltort“

Hierbei geht es eine umweltgerechte Entwicklung, z.B. mit natürlichen Ressourcen sparsam umzugehen, regenerative Energien zu bevorzugen, Verunreinigungen von Böden und Grundwasser zu vermeiden sowie natürliche und gesunde Lebensgrundlagen zu fördern. Dieses Ziel geht dabei weit über eine auf den Umweltschutz orientierte Haltung hinaus, sie vermittelt ein Lebensgefühl und Image, das z.B. junge Familien sowie an Gesundheit und gesunden Lebensbedingungen interessierte Senioren anspricht.

Dieser Aspekt ist bei der Evaluation der Zielerreichung von großer Bedeutung. Neben der Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen soll z.B. im Zuge der Befragung auch festgestellt werden, ob sich ein positives d.h. hier auf gesunde Lebensgrundlagen gestütztes Lebensgefühl einstellt oder verstärkt.

#### Einzelziel - „Kommunikationsort“

Die Zielstellung zu diesem Begriff schließt zunächst alles ein, was eine zukunftsorientierte Wissensgesellschaft braucht: Anschluss an leistungsfähige technische Netze, welche professionelles und uneingeschränktes Kommunizieren erlauben. Darüber hinaus geht es um die Implementierung und Pflege funktionierender örtlicher Netzwerke im beruflichen, freizeitorientierten und sozialen Bereich. Auch dieses Ziel geht über den rein technischen Aspekt moderner Medientechnologie deutlich hinaus. Ähnlich wie beim Ziel „Umweltort“ soll ein Lebensgefühl vermittelt werden, das berufstätige Eltern, Schüler, hilfsbedürftige Senioren, Hauseigentümer, Handwerker und Dienstleister durch ein erlebbares und praktiziertes kommunikatives Netz zu einer starken Gemeinschaft vereint (keiner ist alleine oder zu schwach ...). Diese Vernetzung wird schließlich mit dem Marketing des Ortes verknüpft.

Auch hier kommt der Evaluation die Aufgabe zu, den beschriebenen Vernetzungseffekt als Aspekt der Zielerreichung herauszustellen.

#### Einzelziel - „Generationenort“

Der demographische Wandel und seine Folgen fordern ein Aufeinanderzugehen der Generationen. Einmal um die absehbare Zunahme von Hilfen für eine älter werdende Bevölkerung überhaupt meistern zu können, zum anderen um jungen Familien, Kindern und Jugendlichen optimale Entwicklungsbedingungen gewährleisten zu können. Das „Miteinander“ soll sich im Begriff „Generationenort“ widerspiegeln.



---

Eine Zielerreichung ist hier dann gegeben, wenn, neben entsprechenden Einzelmaßnahmen (z.B. die Einrichtung eines Mehrgenerationenhauses) auch in der Wahrnehmung der Bevölkerung ein stärkeres Miteinander präsent ist. Dieser Aspekt kann bei der Evaluation z.B. durch entsprechende Fragen herausgearbeitet werden.

#### Einzelziel - „Tourismusort“

Das touristische Potenzial stellt die vielleicht wichtigste wirtschaftliche Ressource des Marktes Mitwitz dar, von dem insbesondere auch z.B. die örtliche Handwerkerschaft sowie die Dienstleister ebenfalls Nutzen ziehen können. Die Zielstellung eines „Tourismusortes“ bedeutet hier keinesfalls eine Trennung von „Touristen“ und „Einheimischen“, wie dies in der Vergangenheit in einigen bekannten Touristenorten vielleicht der Fall gewesen sein mag. Hier ist es Ziel, einen Standort so attraktiv zu gestalten, dass er zuerst der örtlichen Bevölkerung gute Lebensbedingungen bietet und sich zugleich bei Gästen und Touristen großer Beliebtheit erfreut: „bei uns zu Gast“.

Waren die vorangegangenen Einzelziele zunächst schwerpunktmäßig auf die örtliche Bevölkerung und ihre Wahrnehmung orientiert, ist das Einzelziel zum Tourismusort gleichermaßen auf die Gäste und Besucher ausgerichtet. Dieser Aspekt ist bei der Evaluation entsprechend zu beachten. Eine Zielerreichung ist nur dann gegeben, wenn die Rückkopplung gleichermaßen von der gastgebenden Bevölkerung wie von ihren Gästen positiv ist. Hier sollte die zur Evaluation gehörende Befragung auch ein räumlich größeres Profil anstreben (z.B. auch Befragung von Haushalten im Großraum der Metropolregion Nürnberg).

#### Zusammenwirken der Einzelziele

Schließlich soll die Zielerreichung auch daran gemessen werden, ob Synergieeffekte spürbar werden und ein Zusammenwirken der Einzelziele zu einer tatsächlich integrierten Gesamtentwicklung feststellbar sind.

Hier wird vorausblickend empfohlen, im Sinne einer übergeordneten und auch messbaren Erfolgsquote bei den späteren Evaluationen auch die quantitativen Indikatoren heranzuziehen. Sowie die Ziele nur integriert verfolgt werden können um Strukturproblemen beizukommen, lassen im Umkehrschluss Erfolge bei strukturellen Daten auch Erfolge bei der integrierten Herangehensweise sichtbar werden. Dies betrifft z.B. die Wirkung auf

- die demographische Entwicklung
- die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen
- die Zahl der Arbeitslosen / Kurzarbeiter
- Wirkung auf Entwicklung der Lohn- / Einkommenssteuer Wirkung auf Zahl und Größe
- die Zahl der Branchen und Leerstände

## Handlungsfelder

Aufgabe der Handlungsfelder ist es, die deutlich übergeordneten Zielstellungen auf Ebenen herunterzubrechen, welche die praktische Umsetzung gewährleisten. Damit liegt die Bedeutung der Handlungsfelder in der Schnittstelle zwischen den Zielen und Leitbildgedanken einerseits und dem Maßnahmenkonzept zur konkreten Umsetzung der Ziele andererseits. Die Handlungsfelder münden in das Maßnahmenkonzept, welches wiederum die Anwendung quantitativer Indikatoren erlaubt. Folgende Handlungsfelder bündeln wiederum die entsprechenden Maßnahmen:

- „Handlungsfeld Städtebau und technische Infrastruktur“
- „Handlungsfeld Wirtschaft, Tourismus, Marketing und Kommunikation“
- „Handlungsfeld Umwelt und Naherholung“
- „Handlungsfeld Generationen und soziale Infrastruktur“

## II. Quantitative Indikatoren

### Spezifische Indikatoren - Zeit-, Kosten- und Maßnahmenkonzept

Zu den spezifischen Indikatoren in der Gruppe der quantitativen Indikatoren gehören insbesondere die Stadtumbaumaßnahmen, entsprechend dem Zeit-, Kosten- und Maßnahmenkonzept (vgl. 13. Maßnahmenkonzept / 13.1 Übersicht). Die Betrachtung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, ob eine Zielerreichung bzw. Wirkung bereits „gegeben“ oder „noch nicht gegeben“ ist. Die tabellarische Übersicht auf den Seiten 178 bis 183, welche aus systematischen Gründen weitgehend mit der tabellarischen Zeit-, Kosten- und Maßnahmenübersicht in Abschnitt 13.1 Übersicht, Seite 94 ff. übereinstimmt, zeigt bis Ende 2010 (Betrachtungszeitraum 2009 bis 2010) erwartungsgemäß noch keine relevante Zielerreichung bzw. Wirkung. Das Maßnahmenkonzept wurde erst Ende 2010 in der vorliegenden inhaltlichen Konzeption festgelegt. Hier werden v.a. die zu späteren Zeitpunkten im Rahmen der nächsten Schritte der Evaluation (vgl. z.B. Abschnitt 14.3.2) erfolgenden Vergleiche mit der „Ausgangssituation“ von Interesse sein.

Zu möglichen weiteren quantitativen Indikatoren, wie z.B. Wirkungen auf die demographische Entwicklung, auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen, auf die Zahl der Arbeitslosen/Kurzarbeiter sowie auf die Entwicklung der Lohn-/Einkommensteuer lassen sich in der kurzen Betrachtung keine belastbaren Tendenzen ableiten.

Zu möglichen Wirkungen auf die Zahl und Größe der Brachen und Leerstände wird auf die beiden Darstellungen in Karte 3 (Brachflächen) auf Seite 26 und in Karte 5 (räumliche Verteilung der gewerblichen Erdgeschossnutzungen) auf Seite 37 Bezug genommen. Zu den in Karte 3 dargestellten Brachflächen gab es im Betrachtungszeitraum der ersten Evaluierungen keine relevanten Veränderungen. Mehrere der dargestellten Brachflächen sind bereits seit längerer Zeit ungenutzt und einem Verfall unterworfen. Gleiches gilt sinngemäß für die in Karte 5 dargestellten Leerstände und deren räumliche Konzentration. Auch hier handelt es sich teilweise um bereits länger anhaltende Leerstände. Die im Jahre 2011 beginnende Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Stadtbaumanagement) und die Mitwirkung des Marktes Mitwitz am Modellvorhaben „Ort schafft Mitte“ werden in den nächsten Jahren die entsprechenden Voraussetzungen für einen Wandel schaffen.

---

### III. Qualitative Indikatoren

Zu den qualitativen Indikatoren, welche zu späteren Zeitpunkten im Rahmen der nächsten Schritte der Evaluation (vgl. z.B. Abschnitt 14.3.2) herangezogen werden, gehören z.B. die Wirkungen auf das Image, auf die allgemeine Akzeptanz bzw. wahrgenommene Aufwertung sowie auf die öffentliche Wahrnehmung. Hierzu sind gezielte Befragungen erforderlich. Zum Betrachtungszeitraum der ersten Evaluierungen stehen insbesondere folgende Quellen hinsichtlich qualitativer Indikatoren zur Verfügung:

- Gewerbebefragung durch das Büro Heinritz, Salm & Stegen – Partnerschaft für angewandte Stadt- und Sozialforschung
- Meinungs- und Stimmungsbild der Öffentlichkeit

#### a) Gewerbebefragung

Im Abschnitt 6.2 Gewerbliche Nutzungen im Gemeindegebiet (Seite 36 ff.) sind auch die Ergebnisse der durch das Büro Heinritz, Salm & Stegen – Partnerschaft für angewandte Stadt- und Sozialforschung durchgeführten Gewerbebefragung dokumentiert. Bei einer Rücklaufquote von 51 % konnten die Ergebnisse aus 64 Befragungen ausgewertet werden (Versand an 125 Betriebe). Von den 64 ausgewerteten Befragungen waren 23 dem Bereich Einzelhandel zuzuordnen. Zu Betrachtung hinsichtlich folgender qualitativer Indikatoren lassen sich die Ergebnisse der Gewerbebefragung im Rahmen der ersten Evaluierungen heranziehen:

#### Wettbewerbslage – überwiegend positive Einschätzung

Die Selbsteinschätzung der Wettbewerbslage durch die befragten Betriebe, dargestellt in Tabelle 7 (Selbsteinschätzung der Wettbewerbslage durch die Unternehmen) auf Seite 41 zeigt ein insgesamt eher positives Stimmungsbild. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten (ca. 56 %) schätzen die Situation im positiven Bereich mit den Kriterien „gut zu verkraften“ und „erträglich“ ein. Bei den negativen Einschätzungen bezeichnen lediglich 9,5 % die Wettbewerbslage Situation als „existenzgefährdend“. 34,9 % Prozent der Befragten bezeichnen die Wettbewerbslage als „schwierig“.

#### Standort – gemischte Einschätzung

Die Befragung zur Einschätzung des Standortes war auf ausgewählte Standortfaktoren anhand einer mehrstufigen Skala ausgerichtet. Das Ergebnis ist zusammenfassend in Abbildung 41 auf Seite 42 dargestellt. Dabei kristallisierten sich als „Stärken“ v.a. die Standortfaktoren „Erreichbarkeit“ und „Mietpreisniveau/Bodenpreise“ heraus. Kritischer gesehen wurden z.B. die fehlende „Nähe zu anderen Einrichtungen“ sowie die fehlenden „Erweiterungsmöglichkeiten“. Für den kommenden Stadtumbauprozess ist von großem Interesse, inwieweit die Entwicklung der Ortsmitte Mitwitz bzw. die Herausbildung eines kleinen Ortszentrums an der Kronacher Straße zum „Ausbau der Kopplungsbeziehungen (vgl. Heinritz, Salm & Stegen – Partnerschaft für angewandte Stadt- und Sozialforschung, S. 42) im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich beitragen kann.

#### Unternehmensdisposition – relativ stabil

Die Befragungsergebnisse zur Unternehmensdisposition zeigen eine relativ stabile Situation. Nur wenige der befragten Unternehmen denken z.B. an eine Verkleinerung oder Aufgabe des Unternehmens. Immerhin gibt es auch einen Anteil an Unternehmen (7 Betriebe), bei denen an Vergrößerung gedacht wird. In diesem Zusammenhang sei aber auch auf die Ausführungen auf Seite 41 Bezug genommen, wo erläutert wird, dass bei „... über 80 Prozent der Unternehmen (waren) die Umsätze in den letzten drei Jahren mehr oder weniger gleich bleibend bis eher sinkend (waren). Auch der Blick in die nähere Zukunft ist eher pessimistisch und die Umsätze werden überwiegend als gleich bleibend bis sinkend erwartet. Als Gründe für die schlechte Umsatzentwicklung in den vergangenen und in den nächsten drei Jahren werden das veränderte Kaufverhalten, die Abwanderung von jungen und kaufkräftigen Kunden sowie die Wirtschaftskrise angeführt“ (Zitat, Seite 41).

#### Erwartungen und Befürchtungen bezüglich der Ortsentwicklung – gemischte Einschätzung

Auch hierzu gibt die durchgeführte Gewerbebefragung Aufschluss. „Bezüglich der künftigen Entwicklung und baulichen Gestaltung der Marktgemeinde hegen etwa die Hälfte der befragten Unternehmer Befürchtungen. Ein weiterer Verfall der Bausubstanz, wirtschaftliche Stagnation und die Folgen des demographischen Wandels sind zentrale Befürchtungen. In diesem Sinne sehen die Unternehmer vor allem in der Ansiedlung zusätzlichen Gewerbes und dem Schaffen von Arbeitsplätzen eine wirksame Gegenstrategie“ (Zitat, Seite 43).

Im Zuge der nächsten Schritte der Evaluation (vgl. z.B. Abschnitt 14.3.2) sollte die Gewerbebefragung mit gleichen Fragestellungen wiederholt werden um Veränderungen in der Selbsteinschätzung zur Wettbewerbslage identifizieren zu können.

#### b) Meinungs- und Stimmungsbild in der Öffentlichkeit

Die Erarbeitung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erfolgte unter intensiver Mitwirkung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dabei konnte ein repräsentativer Eindruck vom Meinungs- und Stimmungsbild dokumentiert werden. Für die ersten Evaluierungen ist dabei v.a. die Selbsteinschätzung der Bürgerinnen und Bürger zur Entwicklung der Ist-Situation des Ortes Mitwitz von Interesse, wie sie im Ergebnis einer gemeinsamen Stärken-Schwächen-Analyse im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 28. April 2010 erfolgte.

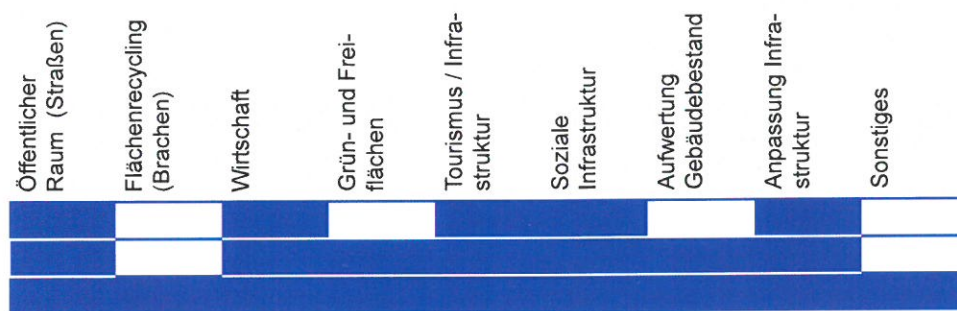
Aus dieser Stärken-Schwächen-Analyse, deren Ergebnisse im Teil II Dokumentation der Bürgerbeteiligung ausführlich dargestellt sind, lassen sich für die ersten Evaluierungen folgende Schlüsse ziehen:

## Grundsätzliche Einschätzungen zur Relevanz der Themen

In der Zuordnung der Beiträge (ausgefüllte Karten) zu den Oberthemen kommt eine gewisse Gewichtung zwischen den Themen im Sinne einer abgestuften Relevanz aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck („Was ist und wichtig?“).

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Gewichtungen durch die Zahl der Beiträge grob in drei Gruppen eingeteilt: hohe Gewichtung, mittlere und geringere Gewichtung.

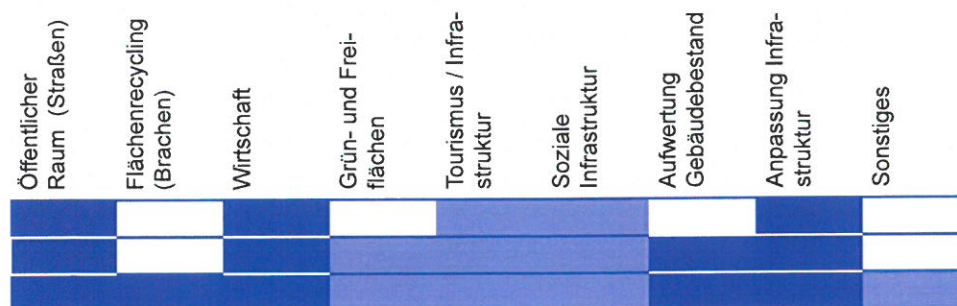
### Gewichtung nach Themen



In der Zuordnung der Beiträge (ausgefüllte Karten) nach dem Kriterium der Schwächen und Stärken ergibt sich ebenfalls eine abgestufte Relevanz aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger (z.B. „Wo drückt der Schuh – wo stimmt es?“).

Der besseren Übersichtlichkeit halber wird die Zahl der jeweiligen Beiträge zu Stärken und Schwächen innerhalb der Gesamtgewichtung dargestellt (Relation der Stärken und Schwächen zur Gewichtung des Themas). Dabei wird unterschieden in drei Gruppen: überwiegende Schwächen (dunkellila), annähernd gleiche Stärken und Schwächen (hellgrau) und überwiegende Stärken (helllila).

### Verteilung der Schwächen und Stärken



---

Im Ergebnis lassen sich aus der Selbsteinschätzung der Bürgerinnen und Bürger relativ eindeutige Schlussfolgerungen ableiten:

#### Konzentration der Schwächen

- Bereiche mit hoher Gewichtung und überwiegenden Schwächen:
  - Öffentlicher Raum (Straßen)
  - Wirtschaft
  - Anpassung Infrastruktur
- Bereiche mit mittlerer Gewichtung und überwiegenden Schwächen:
  - Aufwertung Gebäudebestand
- Bereiche mit geringerer Gewichtung und überwiegenden Schwächen:
  - Flächenrecycling (Brachen)

#### Konzentration der Stärken

- Bereiche mit hoher Gewichtung und überwiegenden Stärken:
  - Tourismus/Infrastruktur
  - Soziale Infrastruktur
- Bereiche mit mittlerer Gewichtung und überwiegenden Stärken:
  - Grün- und Freiflächen
- Bereiche mit geringerer Gewichtung und überwiegenden Stärken:
  - Sonstiges (z.B. ehrenamtliches Engagement, Preis-Leistungs-Verhältnis, freundliche Einwohner, Handwerk, ansprechende Veranstaltungen im Wasserschloss)

#### IV. Zusammenfassung und Ausblick

Bei den quantitativen Indikatoren gibt es zu den maßgeblichen Punkten, wie dem Zeit-, Kosten- und Maßnahmenkonzept sowie der Erfassung von Brachen und Leerständen zwar entsprechende Ausgangsgrößen, jedoch zeigen sich im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2010 erwartungsgemäß noch keine Auswirkungen, welche von städtebaulicher Relevanz sind bzw. eine Kausalität zwischen Stadtumbauprozess und Folgewirkung erkennen lassen. Hier muss auf spätere Schritte im Zuge des aufgezeigten Evaluationskonzeptes verwiesen werden. Erst dann lassen sich voraussichtlich differenzierte Vergleiche anstellen.

Bei den qualitativen Indikatoren gibt es aufgrund der durchgeführten Gewerbebefragung und der erfolgten Mitwirkung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bereits eine Grundlage mit belastbaren Einschätzungen, jedoch ist auch hier noch kein Prozess gegeben, dessen Fortschritt und Verlauf überprüfbare Veränderungen

---

zu den Einschätzungen zeigt. Die Einschätzung zur Ausgangssituation ist von einer bewussten Wahrnehmung der vorhandenen Probleme geprägt, lässt aber auch den Blick auf die Potentiale erkennen. Hier wird bei den späteren Schritten im Zuge des aufgezeigten Evaluationskonzeptes von Interesse sein, ob es z.B. im Rahmen des Stadtumbauprozesses gelingen wird, die Stärken zu „stärken“, was die Bedeutung dieser Bereiche im Meinungs- und Stimmungsbild späterer Befragungen erhärten sollte und ob es z.B. mit dem Stadtumbauprozess gelingen wird die Problembereiche zu reduzieren, was diese in der öffentlichen Wahrnehmung herabstufen würde.

Maßnahmenvorschläge	verantwortliche Stelle / Einrichtung	Zeitplan / Umsetzung			Erste Evaluierungen 2009-2010 Zielerreichung - Wirkung	
		kurz- fristig	mittel- fristig	lang- fristig	Gegeben	Noch nicht ge- geben
<b>Handlungsfeld Wirtschaft, Tourismus, Marketing und Kommunikation</b>						
Sicherung und Stärkung des vorhandenen Gewerbes						
1	Aufbau einer lokalen Organisationsstruktur im Gewerbe					
1.1	Erarbeiten eines Aufgabenprofils einer Werbegemeinschaft/ eines Gewerbevereins	PM/ Umbaumanagement, Projektgruppen				-
1.2	Durchführung einer Informationsveranstaltung	PM/ Umbaumanagement				-
1.3	Vereinsgründung o.ä.	PM/ Umbaumanagement				-
1.4	Werbeplattform schaffen	Gewerbeverein				-
2	Bestandspflege und Qualifizierung/ Beratung der Unternehmen					
2.1	Regelmäßige Gesprächsrunden von Gemeinde und Gewerbetreibenden (runder Tisch, Kamingespräche)	Bürgermeister, Gewerbeverein PM/ Umbaumanagement				-
2.2	Information über Beratungsangebote der IHK, HWK und WSE durch die Werbegemeinschaft / Organisation von Qualifizierungsseminaren vor Ort	Gewerbeverein				-
3	Aufbau eines Handwerkerhofs/ Showrooms					
3.1	Abfrage der Interessenslage im Handwerk	PM/Umbaumanagement				-
Der Tourismus in Mitwitz soll in seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde gestärkt werden.						
4	Professionalisierung der Vermarktung im Tourismus					
4.1	Durchführung einer Gästebefragung	FVV, HSS, Beherbergungsbetriebe				-
4.2	Definition von Zielgruppen und eines touristischen Leitbildes auf Basis der Gästebefragung, Zusammenführung mit Ergebnissen der Untersuchung von Koop Süd/ Regionalmanagement	FVV, Projektgruppe Tourismus/Infrastruktur, Koop Süd/ Regionalmanagement				-



Maßnahmenvorschläge	verantwortliche Stelle / Einrichtung	Zeitplan / Umsetzung			Erste Evaluierungen 2009-2010 Zielerreichung - Wirkung	
		kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Gegeben	Noch nicht gegeben
4.3	Vervollständigung der Informationen auf der Homepage (insbesondere Rubriken Wandern und Radfahren)	FVV, Projektgruppe Tourismus/ Infrastruktur, Frankenwaldverein OG				-
4.4	Bessere Vermarktung von Mitwitz als Teil der Bier- und Burgenstraße; touristische Inwertsetzung der Brauerei prüfen	FVV, Frankenbräu, Projektgruppe Tourismus/Infrastruktur				-
4.5	Einführen einer „Kulturabgabe“ pro Übernachtung	Gemeinde, Beherbergungsbetriebe				-
5	Profilierung der Gemeinde als Künstlerdorf					
5.1	Entwickeln von Pauschalangeboten für Künstlerseminare gemeinsam mit VHS, Künstlern, Hotellerie, Gastronomie und Tourismusverband	Projektgruppe Tourismus/Infrastruktur				-
5.2	Ausstellungen in leer stehenden Schaufenstern					-
5.3	Ateliers in leer stehenden Gebäuden einrichten	PM/Umbaumanagement mit Eigentümern				-
5.4	Kooperation mit Volkshochschule eingehen	PM/Umbaumanagement, Projektgruppe Tourismus/Infrastruktur				-
6	Attraktivitätssteigerung und Ausbau der Vermarktung des Wasserschlosses und des Schlossparks					
6.1	Ausweitung der Schlossführungen	FVV, Ehrenamtliche				-
6.2	Gespräch mit dem Landratsamt und der Eigentümerfamilie bzgl. der Handlungsspielräume führen	Bürgermeister			+	
6.3	Kriegerdenkmal gestalterisch aufwerten	Markt Mitwitz				-
6.4	Komplettangebote für Feierlichkeiten im Schloss gemeinsam mit örtlicher Gastronomie auflegen	Projektgruppe Tourismus/Infrastruktur, Beherbergungsbetriebe, Gastronomie, Schlossverwaltung				-
6.5	Bootsfahrten auf Schlossweiher organisieren	Projektgruppe Tourismus/Infrastruktur				-
6.6	Fahrverbot im Park durchsetzen	Markt Mitwitz				-
6.7	Verbesserung der Beleuchtung im Park	Markt Mitwitz				-

Maßnahmenvorschläge	verantwortliche Stelle / Einrichtung	Zeitplan / Umsetzung			Erste Evaluierungen 2009-2010 Zielerreichung - Wirkung	
		kurz- fristig	mittel- fristig	lang- fristig	Gegeben	Noch nicht ge- geben
6.8	Jährlich wiederkehrende Highlights organisieren (Ritterfest, Handwerkermarkt, Mittelalterfest etc.)	Markt Mitwitz, Vereine, Ehrenamtliche, Betriebe, PM/ Umbaumanagement				-
6.9	Sauberkeit im Park erhöhen - Aktionstag „Mitwitz putzt sich raus“	Markt Mitwitz, Vereine, Schulen, Ehrenamtliche				-
6.10	Angebote für Kinder schaffen, ggf. in Verbindung mit der ökologischen Bildungsstätte (Erlebnispfad, Spielplatz)	PM/ Umbaumanagement, Ökolog. Bildungsstätte				-
6.11	Kulturelle Events im Schloss durchführen	Vereine, PM/ Umbaumanagement				-
<b>Verknüpfung von Tourismus und Handwerk</b>						
7	Vorhandene Kompetenzen im Handwerk nutzen, um besondere Angebote im Tourismus zu schaffen					
7.1	Abfrage der Interessenslage bei möglichen Glamping-Betreibern	PM/ Umbaumanagement				-
7.2	Exkursion zum Erfahrungsaustausch mit bestehenden Glamping-Betreibern	PM/ Umbaumanagement				-
7.3	Kontaktaufnahme zu lokalem Handwerk	PM/ Umbaumanagement				-
7.4	Bauliche Umsetzung und Testbetrieb					-
<b>Ausbau und Entwicklung künftiger Kommunikationsstrukturen</b>						
8.1	Ort für Tagungen / Seminare (z.B. Schloss) schaffen	PM/ Umbaumanagement, Markt Mitwitz, Landkreis Kronach				-
8.2	Lokale Wissenseinrichtungen (z.B. ökolog. Bildungsstätte) weiterentwickeln und mit anderen Aktivitäten vernetzen	PM/ Umbaumanagement, ökolog. Bildungsstätte				-
8.3	Netzwerke / Treffs / Kino usw. fördern	PM/ Umbaumanagement				-
8.4	Telekommunikation und Medientechnik ausbauen	PM/ Umbaumanagement, örtlich tätige Träger				-

Maßnahmenvorschläge	verantwortliche Stelle / Einrichtung	Zeitplan / Umsetzung			Erste Evaluierungen 2009-2010 Zielerreichung - Wirkung	
		kurz- fristig	mittel- fristig	lang- fristig	Gegeben	Noch nicht ge- geben
<b>Handlungsfeld Städtebau und technische Infrastruktur</b>						
Die Ortsmitte Mitwitz soll in ihrer Funktion und Attraktivität als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort gestärkt werden.						
1	Aufwertung der Kronacher Straße / Coburger Straße / L.-Freih.-von-Würtzburg-Straße (in entspr. Abschnitten)					
1.1	Planung - Wettbewerb	Staatliches Bauamt, Markt Mitwitz, PM / Umbau-management				-
1.2	Umsetzung der baulichen Maßnahmen	Staatliches Bauamt, Markt Mitwitz, PM / Umbau-management				-
Beseitigung von Brachen, v.a. im Bereich des westlichen und nördlichen Osteinganges						
2	Neuordnung der brachen Grundstücksbereiche					
2.1	Grunderwerb oder Sicherung der Planung mit den Eigentümern	Markt Mitwitz, Eigentümer, PM / Umbau-management				-
2.2	Überplanung und Umsetzung der Neuordnung					-
Beseitigung von Leerständen, z.B. von Geschäftsräumen, v.a. im Bereich der Ortsmitte						
3	Leerstandsmanagement	PM / Umbau-management, Eigentümer				-
3.1	Erfassung und Monitoring der Leerstände im Bereich der Ortsmitte	PM / Umbau-management,				-
3.2	Proaktive Ansprache der Immobilieneigentümer	PM / Umbau-management,				-
3.3	Zwischennutzung leer stehender Ladenlokale (z.B. künstlerische Aktivitäten)	PM / Umbau-management, Eigentümer, Sonstige				-

	Maßnahmenvorschläge	verantwortliche Stelle / Einrichtung	Zeitplan / Umsetzung			Erste Evaluierungen 2009-2010 Zielerreichung - Wirkung	
			kurz- fristig	mittel- fristig	lang- fristig	Gegeben	Noch nicht ge- geben
	Immobilienmanagement und Einrichtung eines Immobilienfonds in der Ortsmitte						
4	Immobilienmanagement in der Ortsmitte mit den privaten Eigentümern	Markt Mitwitz, Eigentümer, PM / Umbau-management					-
4.1	Aufbau von Kooperationsstrukturen der Gemeinde mit den Eigentümern	Markt Mitwitz, Eigentümer, PM / Umbau-management					-
4.2	Einrichtung eines Immobilienfonds als Instrument des Immobilienmanagements	Markt Mitwitz, Eigentümer, PM / Umbau-management					-
4.3	Umsetzung des Immobilienmanagements als begleitender Prozess zur Aufwertung der Ortsmitte	Markt Mitwitz, Eigentümer, PM / Umbau-management					-
	Aufwertung der Infrastruktur im Bereich der touristischen Einrichtungen						
5	Aufwertung der Infrastruktur um das Wasserschloss	Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, Eigentümer					-
5.1	Erneuerung des Zuganges zum Wasserschloss mit Erneuerung der Brücke	Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, Eigentümer					-
5.2	Besucherparkplatz	Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, Eigentümer					-
5.3	Sanierung und Umbau des Kuratenhauses zu einem Anlaufpunkt mit WC-Anlagen und Kiosk	Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, Eigentümer					-
6.	Anlage eines Stellplatzes für Wohnmobile	Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, Eigentümer					-
	<b>Handlungsfeld Generationen und soziale Infrastruktur</b>						
	Weiterentwicklung hinsichtlich des demographischen Wandels - Ortsmitte als zentraler Treffpunkt und Standort zentraler Einrichtungen und Infrastruktur						
1	Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur zur Betreuung und Pflege von Senioren	Markt Mitwitz, Träger					-
2	Errichtung von seniorenrechtlichen Wohnungen bzw. Wohnformen	Markt Mitwitz, Träger					-
3	Sicherung der ärztlichen und medizinischen Versorgung (z.B. Ärztehaus als Nachnutzung eines brachen Grundstücks).	Markt Mitwitz, Träger					-

Maßnahmenvorschläge	verantwortliche Stelle / Einrichtung	Zeitplan / Umsetzung			Erste Evaluierungen 2009-2010 Zielerreichung - Wirkung	
		kurz- fristig	mittel- fristig	lang- fristig	Gegeben	Noch nicht ge- geben
4	Schaffung von Treffpunkten für die Generationen (z.B. Generationentreff) - Förderung generationenübergreifender Angebote	Markt Mitwitz, Träger				-
5	Sukzessive Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden sowie im öffentlichen Raum	Markt Mitwitz, Träger				-
<b>Handlungsfeld Umwelt und Naherholung</b>						
Die Ortsmitte Mitwitz soll auch hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion gestärkt werden.						
1.1	Errichtung einer zentralen Wärmeversorgung mit nachhaltigem Energiekonzept	Markt Mitwitz, Eigentümer				-
1.2	Beratung und Unterstützung bei energiesparenden Maßnahmen (z.B. Dämmung von Gebäuden)	PM / Umbau- management				-
1.3	Entsiegelung von Flächen zugunsten mehr Versickerungsfähigkeit (z.B. bei Beseitigung von Brachen)	PM / Umbau- management				-
1.4	Weitentwicklung des Ortes als Zentrum des Umweltgedankens (z.B. Fortführung der ökologischen Bildungsstätte)	PM / Umbau- management				-
Aufwertung der Förirtzaue in Verbindung mit mittel- und längerfristigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes bzw. der Wasserrückhaltung						
2.1	Pflege und Neuordnung der Förirtzaue in Verbindung mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes	Wasserwirtschaftsamt, Markt Mitwitz, PM / Umbau- management				-
2.2	Pflege und Neuordnung der unteren Förirtzaue (zwischen L.-Frh.-v-Würtzburg-Straße und Einmündung in die Steinach)	s.o.				-
2.3	Pflege und Neuordnung der oberen Förirtzaue (zwischen Weg zum Breitsee und L.-Frh.-v-Würtzburg-Straße) in Verbindung mit dem Hochwasserschutz	s.o.				-
Erhalt und Weiterentwicklung des Schlossparks und der Steinachau						
3.1	Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Schlossparks und der angrenzenden Auen	Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, Eigentümer				-

